

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

In den vergangenen Jahren hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften für die wichtigsten agrarwirtschaftlichen Erzeugnisse gemeinsame Marktorganisationen verabschiedet. Die bisherigen deutschen innerstaatlichen Durchführungsvorschriften hierzu reichen nicht aus, diese Marktorganisationen zu verwirklichen. Ferner sind verschiedene andere Gesetze den EWG-Marktordnungsregelungen anzupassen.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Entwurf sollen eine einheitliche Regelung für alle Marktordnungswaren nach EWG-Recht geschaffen und die bisherigen nationalen Durchführungsgesetze für bestimmte Marktordnungswaren ersetzt werden. Ferner sollen verschiedene sonstige Gesetze den EWG-Regelungen über gemeinsame Marktorganisationen angepaßt werden.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Für die verwaltungsmäßige Ausführung des Gesetzes durch den Bund jährlich rd. 3 Mio DM sowie geringfügige im einzelnen nicht kalkulierbare Sach- und Personalkosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 40 – Mo 3/71

Bonn, den 31. August 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Durchführung der gemeinsamen
Marktorganisationen (–MOG–)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
(—MOG—)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen**

§ 1

Gemeinsame Marktorganisationen

Gemeinsame Marktorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Reis, Fette, Obst und Gemüse, Wein, Hopfen, Rohrtabak, Flachs und Hanf, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Zucker, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Eier, Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführte Erzeugnisse.

§ 2

Marktordnungswaren

Marktordnungswaren im Sinne dieses Gesetzes sind die Erzeugnisse, die den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen, sowie die Erzeugnisse, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen Vorschriften erläßt.

§ 3

Zuständige Marktordnungsstelle

(1) Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist,

1. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
2. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker und Rohrtabak
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohrtabak,
3. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und Schweinefleisch
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,

4. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse und Fette
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
5. für die übrigen gemeinsamen Marktorganisationen
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

(2) Für Marktordnungswaren, für die der Rat oder die Kommission in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, ist diejenige Marktordnungsstelle zuständig, die nach Absatz 1 für die gemeinsame Marktorganisation zuständig ist, zu deren Ergänzung oder Sicherung die Vorschriften erlassen werden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben oder für bestimmte Marktordnungswaren einer anderen als der nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Marktordnungsstelle zu übertragen, soweit dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend, soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach diesem Gesetz zuständig ist.

§ 4

Ein- und Ausfuhr

Soweit sich aus unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes

1. über die Einfuhr
 - a) für das Verbringen von Marktordnungswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft (Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 S. 1 –) oder eines ihrer Mitgliedsstaaten gehören, und
 - b) für das Überführen von Marktordnungswaren aus dem zollrechtlich beschränkten Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft
in den zollrechtlich freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes;

2. über die Ausfuhr

- a) für das Verbringen von Marktordnungswaren
- aa) aus dem zollrechtlich freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, auch über andere Mitgliedstaaten oder die Hohe See, nach anderen Gebieten mit Ausnahme der Insel Helgoland, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören,
- bb) aus dem zollrechtlich beschränkten Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Zollgesetzes genannten Zollfrei-gebieten nach anderen Gebieten mit Ausnahme der Insel Helgoland, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, wenn die Waren vorher aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten in den zollrechtlich beschränkten Verkehr überführt oder in die genannten Zollfreigebiete verbracht wurden;
- b) für die Lieferung von Marktordnungswaren innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und aus diesem Bereich in andere Mitgliedstaaten zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen und an internationale Organisationen und an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen; dies gilt nur, soweit bei der Einfuhr entsprechender Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat Abgabefreiheit vorgesehen ist.

§ 5

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

Abschöpfungen:

Abschöpfungen im Sinne des § 1 Abschöpfungserhebungsgesetz einschließlich Prämien;

Ausfuhrabgaben:

Abgaben einschließlich Prämien und sonstiger Zuschläge, die nach unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren erhoben werden; Ausfuhrabgaben sind Zölle im Sinne der Reichsabgabenordnung;

Ausfuhrerstattungen:

Erstattungen einschließlich Berichtigungsbeträgen, die nach oder auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren gewährt werden;

Interventionen:

die Übernahme, Abgabe und Verwertung von Marktordnungswaren durch Interventionsstellen;

Lizenzen:

Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen einschließlich Teillizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen einschließlich Teilvorausfestsetzungsbescheinigungen für Marktordnungswaren.

Zweiter Abschnitt**Besondere Vergünstigungen, Interventionen, Abgaben**

Titel 1

Ermächtigungen

§ 6

Besondere Vergünstigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei

1. Ausfuhrerstattungen,
2. Produktionserstattungen,
3. Übergangsvergütungen,
4. Denaturierungsprämien,
5. Erzeuger- und Käuferprämien,
6. flächenbezogenen oder produktbezogenen Beihilfen,
7. Vergütungen für frühe Aufnahme von Marktordnungswaren,
8. Vergütungen im Zusammenhang mit der Destillation,
9. Vergütungen an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel,
10. Vergütungen zum Ausgleich von Lagerkosten,
11. Beihilfen für die private Lagerhaltung,
12. Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes,
13. Beihilfen für die Herstellung von Marktordnungswaren, die für bestimmte Zwecke verwendet werden,
14. Einfuhrsubventionen zum Zwecke des Preisausgleichs,
15. Erstattungen und Subventionen im innergemeinschaftlichen Handel und
16. sonstigen Vergünstigungen zu Marktordnungszwecken

sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Vergünstigungen, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.

(2) Soweit im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 Nr. 8 steuerrechtliche Angaben benötigt werden, sind die mit der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 404) in der jeweils geltenden Fassung betrauten Finanzbehörden befugt, gegenüber den für dieses Verfahren zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Interventionen

(1) Interventionsstelle ist die zuständige Marktordnungsstelle. Abweichend von Satz 1 ist Interventionsstelle im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein, für aus Wein hergestellten Alkohol und Branntwein jedoch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein. Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeit für die Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung von Waren, die aus Interventionsbeständen eines Mitgliedstaates abgegeben werden, der Bundesfinanzverwaltung zu übertragen.

(2) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist und soweit hierzu abweichend von Absatz 2 Rechtsvorschriften notwendig sind, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei Interventionen sowie über die Voraussetzungen und den Umfang von Interventionen und die Höhe des Interventionspreises, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.

(4) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Abgaben

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei

1. Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen,
2. Abgaben zum Ausgleich von Lagerkosten und

3. sonstigen Abgaben zu Marktordnungszwecken, soweit die Vorschriften nicht auf Grund besonderer Ermächtigungen dieses oder anderer Gesetze erlassen werden können,

sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Abgaben, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder nach oben begrenzt sind.

(2) Auf Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind befugt, dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Erhebung dieser Abgaben stehen.

Titel 2

Überwachung

§ 9

Überwachung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für besondere Vergünstigungen und Interventionen (Vergünstigungen) und Abgaben, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden oder zu erheben sind, die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, daß Vergünstigungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und Abgaben in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) In Rechtsverordnungen nach § 9 können Meldepflichten, Buchführungspflichten, Pflichten zu Auskünften, zur Duldung von Besichtigungen der Geschäftsräume und Betriebsstätten, Unterstützungspflichten, Pflichten zur Verwendung von Begleit- und Schlußscheinen sowie eine amtliche Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung vorgeschrieben werden.

(2) In den Rechtsverordnungen kann ferner vorgeschrieben werden, daß Marktordnungswaren nur nach Vorlage eines Verbringungsscheins in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden dürfen. Der Verbringungsschein wird erteilt, wenn die Stellung einer Kautions nachgewiesen wird. Für die Kautions gilt § 15. Der Verbringungsschein ist ohne die vorherige Stellung einer Kautions zu erteilen, wenn die zweck- und fristgerechte Verwendung der Waren zollamtlich überwacht wird. Für die Überwachung gilt § 55 des Zollgesetzes entsprechend. Die Kautions ist in den Fällen des Satzes 4 zu stellen, wenn die Waren nicht zweck- und fristgerecht verwendet werden; sie ist durch Hinterlegung einer Geldsumme zu leisten.

§ 11

Entnahme von Proben und Warenuntersuchungen

(1) Wer eine der in diesem Gesetz genannten Vergünstigungen in Anspruch nimmt, hat, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission, dieses Gesetzes oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich ist, in dem notwendigen Umfang die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Erstattung von Auslagen der zuständigen Stellen, insbesondere für die Verpackung und Beförderung von Mustern und Proben sowie für Warenuntersuchungen, vorzuschreiben.

(3) Soweit in Rechtsverordnungen über Vergünstigungen auf Grund dieses Gesetzes die Bundesfinanzverwaltung als zuständige Stelle für die Gewährung der Vergünstigungen bestimmt ist, werden für Warenuntersuchungen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Forderungsberechtigte. Er hat auch die Kosten der Verpackung und Versendung der Proben zu tragen.

(4) Für Warenuntersuchungen, die von Anstalten der Bundesfinanzverwaltung durchgeführt werden, bemessen sich die Gebühren nach dem Gebührentarif für Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu § 9 Abs. 1 der Zollkostenordnung vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 848). Wird die Untersuchung für die Bundesfinanzverwaltung von einer anderen amtlichen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchgeführt, so bemessen sich die Kosten nach der Höhe der dafür entstandenen Auslagen.

(5) Für Kosten nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Vorschriften über Kosten, die auf Grund von § 227 der Reichsabgabenordnung erhoben werden, sinngemäß.

§ 12

Zinsen

In Rechtsverordnungen nach § 9 kann vorgeschrieben werden, daß bei Rückforderung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen und bei nicht rechtzeitiger Leistung von Abgaben Zinsen bis zu 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

Dritter Abschnitt**Ein- und Ausfuhr****Titel 1****Verfahren**

§ 13

Lizenzen, Erlaubnisse, Dokumente, Genehmigungen

(1) Lizenzen sowie Erlaubnisse nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von der zuständigen

Marktordnungsstelle erteilt; Teillizenzen und Teilverausfestsetzungsbescheinigungen können auch von einer Zollstelle erteilt werden.

(2) Einfuhr- und Ausfuhrdokumente sowie Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen gemeinsamer Regelungen über den Handelsverkehr oder von Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden für Marktordnungswaren von der zuständigen Marktordnungsstelle erteilt.

(3) An die Stelle der zuständigen Marktordnungsstelle tritt bei Rohtabak sowie bei Flachs und Hanf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 14

Vorausfestsetzungen

(1) Zuständig für die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen in Bescheiden nach § 13 ist die zuständige Marktordnungsstelle.

(2) Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Marktordnungswaren, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden Marktordnungswaren ausgeführt werden, wird von der für das betreffende Grunderzeugnis zuständigen Marktordnungsstelle vorgenommen.

§ 15

Kautionen

(1) Ist die Erteilung der in § 13 genannten Bescheide von der Stellung einer Kaution abhängig, so ist die Kaution durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben. Die Kaution wird von der zuständigen Marktordnungsstelle verwaltet.

(2) Die Entscheidung über den Verfall der Kaution trifft die zuständige Marktordnungsstelle. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

(3) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei

1. der Erteilung und der Einstellung der Erteilung von Lizenzen, Einfuhr- und Ausfuhrdokumenten und Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen (§ 13)

- hinsichtlich Marktordnungswaren,
2. der Freistellung von Kauttionen,
 3. der Einfuhr von Marktordnungswaren, wenn die Einfuhr auf bestimmte Qualitäten, Aufmachungen oder Verwendungsarten beschränkt ist,
 4. der Überwachung der Einhaltung gemeinsamer Mindestpreisregelungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren und
 5. der Aussetzung von Abschöpfungen sowie über die Voraussetzungen und den Umfang dieser Maßnahmen, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt oder bestimmbar sind.

Titel 2

Ausfuhrabgaben

§ 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Soweit sich aus unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt oder in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist,

1. finden zur Sicherung und bei der Erhebung von Ausfuhrabgaben die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die zur Sicherung und bei der Erhebung von Zöllen beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet gelten,
2. gelten bei der Anwendung der Bestimmungen, die die Erhebung der Ausfuhrabgaben vorsehen, auch die Vorschriften des Zolltarifrechts,
3. werden bei der Erhebung der Ausfuhrabgaben die Vorschriften angewendet, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Antrag auf Abfertigung zur Ausfuhr gestellt oder wirksam geworden ist; sofern die Abgabe in einem Bescheid nach § 13 festgesetzt ist, ist die festgesetzte Abgabe für die Bemessung der Abgabeschuld maßgebend.

(2) Waren, für die eine Ausfuhrabgabe vorgesehen ist, sind der zuständigen Zollstelle mit den für die Ausfuhrabgabe maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Mit der Anmeldung ist ihre Abfertigung zur Ausfuhr zu beantragen. Ist eine Ausfuhrabgabe zu erheben, so wird die berechnete Abgabe von dem Antragsteller als Abgabeschuldner schriftlich angefordert (Ausfuhrabgabebescheid). Mit der Bekanntgabe des Bescheides entsteht die Abgabeschuld in der Höhe, die sich aus den für die Erhebung der Ausfuhrabgabe maßgebenden Vorschriften ergibt. Die Abgabe wird erlassen oder erstattet, wenn die Waren nicht ausgeführt und der Antrag auf Abfertigung zur Ausfuhr binnen einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 2 festzusetzenden Frist zurückgenommen wird.

(3) Werden Waren, für die die Erhebung einer Ausfuhrabgabe vorgeschrieben ist, ohne Abfertigung nach diesem Gesetz ausgeführt oder aus dem

Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder ohne Erhebung einer Ausfuhrabgabe zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so entsteht damit eine Abgabeschuld; maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Wert der Waren sowie für die Anwendung der für die Erhebung der Ausfuhrabgabe geltenden Vorschriften ist der Zeitpunkt der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 18

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und die Höhe von Ausfuhrabgaben, soweit diese nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder nach oben begrenzt sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei der Erfassung, Anmeldung und zollamtlichen Behandlung von Waren, für die Ausfuhrabgaben vorgesehen sind; hierbei kann er den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausfuhrabgaben bestimmen sowie zur Gewährleistung der Abgabeneistung anordnen, daß Sicherheiten bis zur Höhe der in Betracht kommenden Ausfuhrabgabenbeträge zu leisten sind;
2. soweit nicht Rechtsakte des Rates oder der Kommission entgegenstehen und soweit dadurch nicht unangemessene Abgabenvorteile entstehen, für Waren, für die eine Ausfuhrabgabe vorgesehen ist, Befreiung von, Erlaß oder Erstattung der Abgabe anzuordnen
 - a) unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes; § 24 Abs. 2 des Zollgesetzes gilt sinngemäß,
 - b) für die Zollgutlagerung (§§ 42 bis 46 des Zollgesetzes) und
 - c) für die Veredelung (§§ 47 bis 53 des Zollgesetzes).
- (3) Die §§ 9, 10 Abs. 1 und § 12 gelten für Ausfuhrabgaben entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnungen vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister erlassen werden.

§ 19

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind befugt, dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang stehen mit der Erhebung von Ausfuhrabgaben.

§ 20

Abgaben im innergemeinschaftlichen Handel

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich ausschließlich oder auch auf Ausfuhrabgaben beziehen, gelten sinngemäß für Abgaben, die beim Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nach anderen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft erhoben werden.

Titel 3

Schutzmaßnahmen

§ 21

Zuständigkeit und Durchführung

(1) Für Maßnahmen, die in Rechtsakten des Rates oder der Kommission, in gemeinsamen Regelungen über den Handelsverkehr oder in Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen vorgesehen sind, gelten, sofern die Maßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission unmittelbar getroffen werden, für Marktordnungswaren die folgenden Vorschriften:

1. Die Erteilung von Lizenzen und die Festsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen in der Lizenz können von der zuständigen Marktordnungsstelle nur auf Weisung des Bundesministers ganz oder teilweise eingestellt oder abgelehnt werden.
2. a) Auf Weisung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen können für die Dauer von höchstens drei Tagen
 - aa) die Abfertigung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren vorläufig ausgesetzt werden und
 - bb) das Verbringen und Überführen von Marktordnungswaren, die bisher ohne zollamtliche Abfertigung in den freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes treten durften, in den freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger untersagt werden.
- b) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, anzuordnen, daß die Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren ausgesetzt oder beschränkt, insbesondere von einer Erlaubnis oder Genehmigung abhängig gemacht

werden; in der Rechtsverordnung können Vorschriften über das Verfahren erlassen, Vorschriften über Lizenzen auf die Erlaubnis und Genehmigung für anwendbar erklärt, die Stellung einer Kautions vorgesehen sowie deren Höhe festgesetzt werden; die Kautions darf 5 vom Hundert des durchschnittlichen Marktwertes der Waren auf der Großhandelsstufe nicht übersteigen.

3. Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Sicherung von durch den Rat oder die Kommission festzusetzenden Ausfuhrabgaben Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Hinterlegung eines Betrages oder der Stellung einer Sicherheit; der zu hinterlegende Betrag und die Sicherheit können bis zu einer Höhe bemessen werden, bei der eine entsprechende Ausfuhrabgabe geeignet ist, die Marktstörung oder die Gefahr einer Marktstörung zu beheben.

(2) Für Rohtabak sowie für Flachs und Hanf gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zuständigen Marktordnungsstelle das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und an dessen Stelle der Bundesminister treten.

Titel 4

Überwachung

§ 22

Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs
§ 46 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für Marktordnungswaren hinsichtlich des Verbringens in dritte Länder und aus dritten Ländern mit der Maßgabe, daß

1. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes sich auf die Ausreise aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, und auf die Einreise aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, bezieht und die Erklärungspflicht auch Marktordnungswaren betrifft, deren Verbringen oder Überführen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beschränkt ist,
2. § 46 Abs. 2 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes sich auf die Ausreise über das Zollgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zollgesetzes, soweit es nicht zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört, nach einem Zollgebiet, das weder zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten noch zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4

- des Zollgesetzes genannten Zollfreigebieten gehört, und auf die Einreise über das Zollgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zollgesetzes, soweit es nicht zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört, aus einem Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehört, bezieht,
3. die Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 3 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen erlassen wird, soweit es sich nicht um Marktordnungswaren handelt, für die die Erhebung von Ausfuhrabgaben vorgeschrieben ist,
 4. die Rechtsverordnungen nach § 46 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister erlassen werden, soweit es sich um Marktordnungswaren handelt, für die die Erhebung von Ausfuhrabgaben vorgeschrieben ist,
 5. § 46 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes sich auch auf die Überwachung der Einhaltung der unmittelbar geltenden Rechtsakte des Rates und der Kommission, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den sonstigen Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dritten Ländern hinsichtlich Marktordnungswaren bezieht, soweit sich die Waren noch nicht im freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für einzelne Marktorganisationen

§ 23

Quoten der Zuckerproduktion

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Aufteilung der vom Rat zur Regelung der Zuckerproduktion für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Grundmenge und Höchstquoten auf die Zuckerfabriken oder die die Zuckerherstellung betreibenden Unternehmen nach den vom Rat oder der Kommission festgelegten Verteilungsmaßstäben;
2. die Änderung der Grundquoten und Höchstquoten (Produktionsquoten) in den vom Rat bestimmten Fällen und in dem vom Rat festgelegten Umfang, um den Veränderungen in der Struktur der Zuckerindustrie und im Zuckerrübenanbau oder sonstigen vom Rat verfolgten Zielen, namentlich einer vom Rat für die Bundesrepublik Deutschland neu festgesetzten oder ausgesetzten Grundmenge Rechnung zu tragen;

3. die Überwachung der Einhaltung dieser Quoten, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission erforderlich ist.

§ 10 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können vorsehen, daß der Bundesminister zu ihrer Ausführung Produktionsquoten durch Verwaltungsakt festsetzt.

(3) Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Erzeugerpreise für Tafelwein

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei der Feststellung des durchschnittlichen Erzeugerpreises für Tafelwein, insbesondere über die Bildung, Einsetzung und das Verfahren von Preisfeststellungsausschüssen.

§ 25

Bezeichnungen für Olivenöl

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den innergemeinschaftlichen Handel und für den Handel mit dritten Ländern zur Durchführung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Fette über Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Olivenöl

1. Vorschriften über die Verwendung von Bezeichnungen für Olivenöl zu erlassen und
2. für diese Bezeichnungen Begriffsbestimmungen aufzustellen.

Fünfter Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 26

Zuständigkeit für die Durchführung

(1) Zuständig ist für die Durchführung von Rechtsverordnungen

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 die Bundesfinanzverwaltung,
2. nach § 16 Nr. 4 das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß an die Stelle des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft nach Nummer 2 die zuständige Marktordnungsstelle tritt.

(2) Als für die Durchführung zuständige Stelle kann in Rechtsverordnungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 10, 12, 13, 14, 15 und 16, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 9, 10, 12 und 16 Nr. 3 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,

2. nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 9 und 11 und § 24 eine Marktordnungsstelle

bestimmt werden, im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein an Stelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Marktordnungsstelle, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auch den Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein, als zuständige Stelle für die Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren zu bestimmen.

§ 27

Meldepflichten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder zur Durchführung internationaler Abkommen erforderlich ist,

1. Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen zu verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die angelieferten, verkauften oder in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Mengen an Marktordnungswaren und über die Preise zu machen sowie die Mengen und Preise der zuständigen Marktordnungsstelle zu melden,

2. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen hinsichtlich Marktordnungswaren vornehmen, zu verpflichten, der zuständigen Marktordnungsstelle die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können insbesondere die Häufigkeit sowie Inhalt und Form der Meldungen und die Art der Übermittlung geregelt werden.

§ 28

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Bundesminister, der Bundesrechnungshof, die Verwaltungsbehörde (§ 34 Abs. 3) und die Marktordnungsstellen sowie im Rahmen der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Zuständigkeiten der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft können Auskünfte verlan-

gen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von unmittelbar geltenden Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren, diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen können die in Satz 1 genannten Stellen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, verbringt, ein- oder ausführt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Waren teilnimmt oder teilgenommen hat.

(3) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die zu eigenen oder fremden Erwerbszwecken zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein und Tafelwein im eigenen oder fremden Namen kaufen, verkaufen oder vermitteln, sind verpflichtet, auf Verlangen dem Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein Auskunft über Mengen, Arten, Rebsorten und Preise der ge- oder verkauften oder vermittelten Weine zu erteilen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen in Bescheiden nach § 13, über Ausfuhr- und Produktionserstattungen, Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen, Einfuhrsubventionen zu Zwecken des Preisausgleichs, Erzeuger- und Käuferprämien sowie über Hinterlegungen und Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle des § 14 die zuständige Marktordnungsstelle; dasselbe gilt, soweit in Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 14 eine Marktordnungsstelle als zuständige Stelle bestimmt ist. Soweit eine Rechtsstreitigkeit Maßnahmen nach Satz 1 betrifft, für deren Durchführung eine Marktordnungsstelle zuständig ist, kann der Bundesmini-

ster dem Verfahren über die Revision beitreten; § 122 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend. § 139 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung findet auf das Verfahren nach Satz 1 keine Anwendung. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und, soweit eine Marktordnungsstelle zuständig ist, diese an die Stelle des Finanzamtes tritt.

(2) Ist die in einem Abschöpfungs-, Ausfuhrabgaben- oder Ausfuhrerstattungsbescheid zugrunde gelegte, im voraus festgesetzte Abgabe oder Erstattung unanfechtbar geändert worden, so wird der Bescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungs-, Ausfuhrabgaben- oder Ausfuhrerstattungsbeiträgen Entscheidungen zugrunde, die in einem Bescheid nach § 13 getroffen sind, so kann die Festsetzung des Betrages in dem Abgaben- oder Erstattungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid nach § 13 getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in einem Verfahren gegen die Vorausfestsetzung der Abgabe oder Erstattung erhoben werden.

(4) Ein Bescheid über die Festsetzung von Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Abgabefestsetzung zugrundeliegende Festsetzung der Produktionsquote unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in einem Verfahren gegen die Festsetzung der Produktionsquote erhoben werden.

(5) Für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, für die nach Absatz 1 Satz 1 der Finanzrechtsweg begründet ist, sind die §§ 2 bis 5 und 19 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 30

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs, als Angehöriger oder als Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren oder auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Frei-

heitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 31

Geltung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung sind, soweit sie sich auf Steuern und Steuervorteile beziehen, entsprechend anzuwenden auf besondere Vergünstigungen (§ 6), Interventionen (§ 7) und Abgaben (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3), die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden oder zu erheben sind.

(2) Die nach Absatz 1 anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die auf Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften gelten, unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Lizenz, Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Bewilligung oder Bescheinigung zu erlangen, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Marktordnungswaren ohne die vorgeschriebenen Bescheide (§ 13) in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einführt oder ausführt oder verbringen, einführen oder ausführen läßt oder
2. Marktordnungswaren in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen läßt, ohne die Waren zu einem zollrechtlich beschränkten Verkehr abfertigen zu lassen, obwohl die Einfuhr oder Ausfuhr nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ausgesetzt ist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig entgegen einer Vorschrift in Rechtsakten des Rates oder der Kom-

mission hinsichtlich Marktordnungswaren oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes oder entgegen § 28

- a) einer Melde- oder Buchführungspflicht zuwiderhandelt,
 - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
 - c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder
 - d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung der zweck- oder fristgerechten Verwendung nicht gestattet,
2. die Nachprüfung (§ 28) von Umständen, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren, nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht,
 3. vorsätzlich oder leichtfertig einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 9, §§ 9, 10, 16 Nr. 4 oder § 18 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 4. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Waren nicht anmeldet oder
 5. vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 25 erlassenen Rechtsverordnung über Bezeichnungen für Olivenöl zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann geahndet werden.

(5) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1, 2 und 3 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,
2. nach Absatz 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 33

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörde können bei Straftaten und bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 31 und 32 Ermittlungen

(§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter sowie deren Beamte haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Einfuhr oder Ausfuhr, die Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Marktordnungswaren betreffen, die der amtlichen Überwachung durch die Bundesfinanzverwaltung nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen. Dasselbe gilt für die sonstigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, soweit Gefahr im Verzug ist. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 101 a Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung können auch die Hauptzollämter die Notveräußerung anordnen.

(5) § 46 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 34

Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach § 31 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Im Strafverfahren gelten die §§ 49, 63 Abs. 2, 3 Satz 1 und § 76 Abs. 1, 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberfinanzdirektion als Bundes-

behörde. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die örtliche Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion als Verwaltungsbehörde gemäß Satz 1 abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltung oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint.

(4) An Stelle der Verwaltungsbehörde kann das Hauptzollamt einen Bußgeldbescheid erlassen, wenn die Verletzung von Pflichten bei dem Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, der Einfuhr oder Ausfuhr, der Herstellung, Verwendung oder Behandlung einer Marktordnungsware nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt; die in dem Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße darf den Betrag von tausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Das Hauptzollamt kann bei den in Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten auch die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen; § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(5) § 46 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Anderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde weinbergmäßig neu angepflanzt sowie in gerodeten Weinbergen wiederangepflanzt werden.“

b) Folgende Satz 4 wird angefügt:

„Die Genehmigung zur Anpflanzung kann auch für nicht empfohlene oder nicht zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Anpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen,
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten,

4. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Vermögensnachteile, die durch die Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Weinreben der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten in gerodeten Weinbergen nach diesem Gesetz entstehen, hat das Land nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung in Geld zu leisten.“

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 989) in der jeweils geltenden Fassung und der zu diesen Artikeln von dem Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien.“

4. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Anbauregelung nach den §§ 1 und 2 weiterzuleiten.“

6. § 8 wird gestrichen.

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stabilisierungsfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der im zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 16 Abs. 1), die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesminister nach Anhörung des Verwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren bestellt.“
 - b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Bundesminister kann die Bestellung nach Anhörung des Verwaltungsrates widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“
 - c) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit der Vorstand Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom ... 1971 (Bundesgesetzbl. I S. ...) oder nach Rechtsverordnungen, die auf Grund des genannten Gesetzes erlassen worden sind, wahrnimmt, unterliegt er den Weisungen des Bundesministers; an Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates ist er nicht gebunden.“
9. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Aufsichtsrat hat den Vorstand, ausgenommen bei den in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben, zu überwachen.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes, ausgenommen hinsichtlich der in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben, und des Aufsichtsrates.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt,
 2. entgegen Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Weinreben, die nicht zu den von dem Rat oder der Kommission in Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten gehören, ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 anpflanzt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird bis zu dem mit dem

Wort „soweit“ beginnenden Halbsatz wie folgt geändert:

- „1. entgegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Artikeln 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2604) in der jeweils geltenden Fassung oder einer nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung,“.
 - bb) Nummer 2 wird bis zu dem mit dem Wort „soweit“ beginnenden Halbsatz wie folgt geändert:
 - „2. entgegen den Artikeln 1 bis 4 der Verordnung Nr. 143 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. November 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2789) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Vorschrift einer nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung,“.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
12. In § 18 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

§ 36

Änderung des Handelsklassengesetzes

Das Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 188), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Hierbei kann das Verbringen aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft (Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 S. 1 –) oder eines ihrer Mitgliedstaaten gehören, auf die erste und zweite Handelsklasse beschränkt werden, wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse erforderlich ist.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Hinweis in der Klammer durch folgenden Hinweis ersetzt:
„§ 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom ... 1971, Bundesgesetzbl. I S. ...“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe sind verpflichtet, das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und

Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten, die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung zu leisten, die Proben entnehmen zu lassen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, prüfen zu lassen und Auskünfte zu erteilen.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Erfolgt die Überwachung beim Vorbringen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für diejenigen, der die Erzeugnisse im Sinne des § 1 für den Betriebsinhaber in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes vorbringt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren der Überwachung beim Vorbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu regeln.“

3. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 5 Abs. 3 oder 4

- a) das Betreten von Geschäftsräumen, Grundstücken, Verkaufseinrichtungen oder Transportmitteln oder deren Besichtigung nicht gestattet,
- b) die zu besichtigenden Erzeugnisse nicht so darlegt, daß die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
- c) die erforderliche Hilfe bei der Besichtigung nicht leistet,
- d) Proben nicht entnehmen läßt,
- e) geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder nicht prüfen läßt oder
- f) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbote und Beschränkungen der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen stehen der Abfertigung durch die Zollstellen nicht entgegen, soweit sich nicht aus Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder der zu ihrer Durchführung nach § 1 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen etwas anderes ergibt.“

§ 37

Anderung des Zuckergesetzes

§ 8 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Zucker“ die Worte „und Rohtabak“ eingefügt.
2. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak.“

§ 38

Anderung des Fischgesetzes

Das Fischgesetz vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 567), zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) § 6 gilt für Seefische und Fischwaren.“
2. § 2 Abs. 1, 2 und 4 und die §§ 3, 4, 5, 8, 9 und 10 werden gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Seefischerei“ durch folgende Worte ersetzt:
 „Hochsee-, Großen Herings-, Kutter- und Küstenfischerei (Seefischerei)“.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:
 „(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des Beitrages und seine Erhebung; dabei kann er einzelne Fischarten und Fischwaren von der Abgabepflicht ausnehmen. Die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) können die Zahlstellen bestimmen und Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Abgabepflicht ausnehmen, soweit es sich nicht um Anlandungen der Hochseefischerei handelt.

(4) Der Beitrag wird nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes oder, soweit die Vollstreckung durch die Landesbehörden durchgeführt wird, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften betrieben.

(5) Die Verwendung der Beiträge unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

(6) Besteht ein Marktverband, so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 zu hören.

(7) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.“

4. In § 12 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „des Beirates (§ 5) und“ gestrichen.
5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „Abs. 3 und § 10“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.

§ 39

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „oder von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.
2. § 28 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

„(2a) Ausschließlich zuständig sind im Rahmen

 1. der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
 - a) für Getreide und für Reis
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
 - b) für Schweinefleisch und für Rindfleisch
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
 - c) für Milch und Milcherzeugnisse und für Fette
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
 - d) für Zucker
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak,
 - e) für Rohtabak und für Flachs und Hanf
das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
 2. der übrigen gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

jeweils im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den Erzeugnissen, die den Regelungen der genannten Marktorganisationen unterliegen, nach den §§ 5 bis 16. Für Erzeugnisse, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemein-

samen Marktorganisation Vorschriften erläßt, ist diejenige Stelle zuständig, die nach Satz 1 für die gemeinsame Marktorganisation zuständig ist, zu deren Ergänzung oder Sicherung die Vorschriften erlassen werden. Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 umfaßt nicht den Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Wahrung des Sachzusammenhangs abweichend von den Sätzen 1 und 2 für einzelne Erzeugnisse die Zuständigkeit auf eine andere in Satz 1 genannte Stelle zu übertragen. Die Vorschrift des § 27 findet keine Anwendung.“

3. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „Zucker“ die Worte „und Rohtabak“ eingefügt.

§ 40

Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

§ 4 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Maßgebender Zeitpunkt

(1) Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Absatz 1 wird nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung nach näherer Bestimmung der in § 1 bezeichneten Vorschriften und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften der für die Bemessung der Abschöpfungsschuld anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem in der Einfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung für den jeweiligen Einfuhrmonat festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt ist, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

(3) Als Tag der Einfuhr (Absatz 1) gilt – auch für die Ermittlung des Einfuhrmonats (Absatz 2) – der Tag, der nach den Vorschriften des Zollrechts beim Entstehen einer Zollschuld für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend ist.

(4) Im Falle des aktiven Veredelungsverkehrs findet § 48 a Abs. 4 Satz 2 des Zollgesetzes keine Anwendung.“

§ 41

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

§ 76 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405),

zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.
2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Um den Branntweinabsatz der Bundesmonopolverwaltung zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Branntwein, der im Rahmen von Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Wein und für Obst und Gemüse erzeugt wird, abzuliefern ist. Die Ablieferungspflicht wird auf neutralen Branntwein beschränkt, der einen Weingeistgehalt von mindestens 73,5 Gewichts-hundertteilen aufweist.“

§ 42

Beiträge nach dem Fischgesetz

Der Bundesminister wird ermächtigt, die Beiträge, die nach § 4 Abs. 1 des Fischgesetzes erhoben, aber noch nicht verausgabt sind, dem Beitragsaufkommen nach § 6 des Fischgesetzes zuzuführen.

§ 43

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Weinwirtschaftsgesetz, das Handelsklassengesetz und das Fischgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

§ 44

Außerkräfttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
2. das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
3. das Durchführungsgesetz EWG Reis vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 633), zu-

letzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,

4. das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874),
5. das Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch vom 3. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 829), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
6. das Erste Durchführungsgesetz EWG Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 610), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
7. das Durchführungsgesetz EWG Fette vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Fette vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1626),
8. das Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes,
9. das Durchführungsgesetz EWG landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vom 8. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 297),
10. das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 838) sowie
11. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 a der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 24. Januar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1968), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 21. November 1969 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 29. November 1969).

(2) Soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf Grund der in Absatz 1 genannten Gesetze erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben.

(3) Das Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen vom 12. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 497), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, findet keine Anwendung auf Rüböl aus inländischen Raps und Rübsen, die nach dem 1. Januar 1967 geerntet worden sind.

§ 45

Übergangsregelungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Maßnahmen, die im Rahmen der in § 44 Abs. 1 genannten Gesetze oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen getroffen sind.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 46

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47

Inkrafttreten

(1) § 13 Abs. 1, §§ 14 und 15 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können rückwirkend in Kraft gesetzt werden, soweit es zur Durchführung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassener Rechtsakte des Rates oder der Kommission erforderlich ist.

(3) Soweit dieses Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen dient, treten seine Vorschriften mit der Errichtung dieser Marktorganisation in Kraft. Der Bundesminister gibt diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A

Allgemeines

I

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerstaatlich durchführen zu können. Die geltenden nationalen Gesetze, insbesondere die drei Durchführungsgesetze EWG

Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874) – DurchfGesGetr –,

Fette vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 593), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1626) – DurchfGesFette –,

Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 838) – DurchfGesMilch –,

reichen zu diesem Zweck nicht mehr aus.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat in den letzten Jahren verschiedene gemeinsame Marktorganisationen verabschiedet sowie ergänzende Bestimmungen zu Verordnungen über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen beschlossen, für die noch innerstaatliche Durchführungsvorschriften erforderlich sind. Es handelt sich vor allem um folgende Bereiche:

Obst und Gemüse (Verordnung Nr. 159/66/EWG vom 25. Oktober 1966 – Amtsbl. S. 3286 –),

lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Verordnung (EWG) Nr. 234/68 vom 27. Februar 1968 – Amtsbl. Nr. L 55 S. 1 –),

bestimmte in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführte Erzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 827/68 vom 28. Juni 1968 – Amtsbl. Nr. L 151 S. 16 –),

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vom 28. Juni 1968 – Amtsbl. Nr. L 153 S. 8 –),

Rohtabak (Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vom 21. April 1970 – Amtsbl. Nr. L 94 S. 1 –),

Wein (Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vom 28. April 1970 – Amtsbl. Nr. L 99 S. 1 –),

vom 29. Juni 1970 – Amtsbl. Nr. L 146 S. 1 –),

Flachs und Hanf (Verordnung (EWG) Nr. 1308/70

Fischereierzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 vom 20. Oktober 1970 – Amtsbl. Nr. L 236 S. 5 –).

Ferner berät der Rat zur Zeit über eine gemeinsame Marktorganisation für Hopfen, mit deren Verabschiedung in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Auch weitere Verordnungen des Rates und der Kommission bedürfen zu ihrer Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland noch ergänzender nationaler Vorschriften, die hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den vorliegenden Gesetzentwurf getroffen werden sollen. Es handelt sich vor allem um folgende Regelungen:

Verordnungen zur Festlegung gemeinsamer Regelungen für die Einfuhr und Ausfuhr (Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 – Amtsbl. Nr. L 324 S. 25 –, Verordnung (EWG) Nr. 109/70 – Amtsbl. Nr. L 19 S. 1 –, Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 – Amtsbl. Nr. L 124 S. 6 –),

Verordnungen zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf den Sektoren der verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 2514/69 für Obst und Gemüse – Amtsbl. Nr. L 318 S. 8 –, Verordnungen (EWG) Nr. 2591 bis 2596/69 für Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Olivenöl – Amtsbl. Nr. L 324 S. 1 –),

Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 vom 10. Juli 1970 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen (Amtsbl. Nr. L 158 S. 1).

II

Im Hinblick auf den größeren Umfang des vorliegenden Gesetzentwurfs und im Interesse der Klarheit und besseren Übersichtlichkeit unterscheiden sich Aufbau und Inhalt des Gesetzentwurfs von denen der bisherigen Durchführungsgesetze EWG, wenn auch inhaltlich ein großer Teil der Vorschriften dieser Gesetze übernommen wurde.

Da durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine einheitliche Regelung für alle Marktordnungswaren, für die gemeinsame Marktorganisationen oder ergänzende Regelungen bestehen, geschaffen werden soll, ist vorgesehen, daß die bisherigen Durchführungsgesetze EWG mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Durch die neuen EWG-Vorschriften sind ferner Änderungen verschiedener anderer Gesetze erforderlich geworden (Weinwirtschaftsgesetz, Handelsklassengesetz, Zuckergesetz, Fischgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Abschöpfungserhebungsgesetz, Branntweinmonopolgesetz); diese Änderungen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf getroffen werden.

III

Das Gesetz bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, soweit Stellen der Bundesfinanzverwaltung mit der Durchführung des Gesetzes betraut werden und sich deren Zuständigkeit nicht bereits, wie etwa hinsichtlich der Erhebung von Ausfuhrabgaben (Artikel 108 Abs. 1 Satz 1 GG), aus dem Grundgesetz ergibt. Die Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG liegen hier in gleicher Weise vor wie bei dem Änderungsgesetz zum Durchführungsgesetz EWG Getreide, das im gleichen Abstimmungsverfahren beschlossen wurde.

IV

Für die verwaltungsmäßige Ausführung des Gesetzes, einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen, werden vom Bund – soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak durch die Bundesfinanzverwaltung handelt – jährlich rund 3 Mio DM, im übrigen nur geringfügige im einzelnen nicht kalkulierbare zusätzliche Sach- und Personalkosten aufzuwenden sein; in Betracht kommen hierbei gewisse Kosten infolge der Umwandlung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker in eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak, der Übertragung von Aufgaben zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auf den Vorstand des Staabilisierungsfonds für Wein sowie der Erweiterung des Aufgabenbereichs der sonstigen Marktordnungsstellen.

Den Ländern und Gemeinden werden keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen.

V

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Preise haben; preisliche Auswirkungen ergeben sich bereits aus den EWG-Marktorganisationen.

B

Einzelheiten

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Der erste Abschnitt des Gesetzes enthält die Begriffsbestimmungen der im Gesetz häufiger verwendeten Ausdrücke. Er dient vor allem dem Zweck, den Text des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen zu vereinfachen und leichter lesbar zu machen.

Zu § 1 (Gemeinsame Marktorganisationen)

Durch diese Vorschrift wird für dieses Gesetz der Begriff der gemeinsamen Marktorganisationen bestimmt. Damit wird gleichzeitig der Anwendungsbereich des Gesetzes insoweit festgelegt, als künftige gemeinsame Marktorganisationen nicht automatisch von dem Gesetz erfaßt werden, sondern nur

ausführende und ergänzende Regelungen. Eine derartige Einschränkung des Anwendungsbereichs ist erforderlich, um dem verfassungsrechtlich geforderten Konkretisierungsgebot der Artikel 80 und 103 Abs. 2 GG hinsichtlich der vorgesehenen Rechtsetzungsermächtigungen und Straf- und Bußgeldvorschriften zu entsprechen. Das bedeutet auf der anderen Seite jedoch nicht, daß ausschließlich im Rahmen dieses Gesetzes innerstaatliche Durchführungsvorschriften zu den genannten gemeinsamen Marktorganisationen ergehen können. Vielmehr bestehen für einzelne Sachbereiche Sondergesetze, wie etwa für Abschöpfungen das Abschöpfungserhebungsgesetz, für Qualitäts- und Vermarktungsnormen das Handelsklassengesetz und für die weinrechtlichen Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Wein das Weingesetz. Das Gesetz schließt auch nicht aus, daß für weitere besondere Bereiche in Zukunft Sondergesetze zur Durchführung der Marktorganisationen erlassen werden. Eine derartige selbständige gesetzliche Regelung bietet sich insbesondere für Bereiche an, die nur einzelne Marktorganisationen betreffen, so etwa für die in der zukünftigen Hopfenmarktorganisation vorgesehene Regelung über Herkunftsbezeichnungen.

Zu § 2 (Marktordnungswaren)

Durch diese Vorschrift wird festgelegt, was unter Marktordnungswaren im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Die Erstreckung der Begriffsbestimmung auf Erzeugnisse, für die in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der Marktorganisationen Vorschriften erlassen werden, ist erforderlich, um auch solche Erzeugnisse zu erfassen, die nicht im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt und die deshalb nicht selbst Gegenstand einer gemeinsamen Marktorganisation sind, auf die jedoch aus Marktordnungsgründen durch Gemeinschaftsrecht entweder gewisse Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation für anwendbar erklärt oder besondere Regelungen getroffen werden. Dies gilt zur Zeit für bestimmte Arten von Glukose und Laktose und für Eialbumin und Milchalbumin (Verordnung Nr. 189/66/EWG vom 24. November 1966 – Amtsbl. S. 3713 –, Verordnung Nr. 170/67/EWG vom 27. Juni 1967 – Amtsbl. S. 2596 –). Zur Ergänzung und Sicherung der künftigen gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen wird eine entsprechende Regelung auch für Hopfenextrakt notwendig werden. Im übrigen werden durch diese Begriffsbestimmung aber auch alle Folgeprodukte landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des Anhangs II des EWG-Vertrages, insbesondere also Verarbeitungserzeugnisse, bei deren Herstellung Anhang-II-Erzeugnisse verwendet worden sind, erfaßt.

Zu § 3 (Zuständige Marktordnungsstelle)

Absatz 1 enthält eine Begriffsbestimmung der zuständigen Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes. Sie hat Bedeutung nur für die Fälle, in denen bereits in diesem Gesetz und nicht erst auf Grund

dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit geregelt ist, so für die §§ 7, 13, 14, 15, 21, 27 und 29.

Durch **Absatz 2** wird sichergestellt, daß die für eine Ware einer Marktorganisation nach Absatz 1 zuständige Marktordnungsstelle auch für die Marktordnungswaren zuständig ist, für die Regelungen zur Ergänzung oder Sicherung der Vorschriften der betreffenden Marktorganisation erlassen werden. Diese Zuständigkeitsregelung erscheint im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Marktordnungswaren grundsätzlich zweckmäßig.

Die Ermächtigung in **Absatz 3** soll es ermöglichen, die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu regeln. Eine entsprechende Regelung ist in § 28 Abs. 2 a des Außenwirtschaftsgesetzes und im Zusammenhang damit in § 12 DurchfGesGetr enthalten; sie wurde benötigt, um die Zuständigkeit für gewisse Futtermittel, die den gemeinsamen Marktorganisationen für Fette und für Zucker unterliegen, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel zu übertragen (Verordnung vom 6. November 1967 – Bundesgesetzbl. I S. 1125 –, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. März 1970 – Bundesgesetzbl. I S. 249 –). Diese Ermächtigung des Außenwirtschaftsgesetzes reicht jedoch nicht mehr aus, da § 28 Abs. 2 a AWG für den Drittlandverkehr mit Marktordnungswaren künftig nicht mehr allein maßgebend sein wird.

Zu § 4 (Ein- und Ausfuhr)

Diese Vorschrift enthält eine Begriffsbestimmung der Einfuhr und der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Regelungen in den EWG-Rechtsakten hinsichtlich Marktordnungswaren über den Verkehr mit Drittländern von einem Ein- und Ausfuhrbegriff ausgehen, der in keiner deutschen Rechtsvorschrift, aber auch nicht vollständig und der besonderen deutschen Lage Rechnung tragend im EWG-Recht bestimmt ist. Insbesondere werden die Begriffsbestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes den im EWG-Recht verwendeten Begriffen der Einfuhr und Ausfuhr nicht gerecht, da sie keine Unterscheidung zwischen dem Binnenhandel der Gemeinschaft und dem Drittlandhandel kennen, vielmehr ausschließlich auf das Verbringen in das oder aus dem Wirtschaftsgebiet abstellen.

Unter Einfuhr und Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes wird grundsätzlich nur das Verbringen von Marktordnungswaren in den und aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft verstanden. Dieser den Einfuhr- und Ausfuhrregelungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugrunde liegende Begriff geht zurück auf die Artikel 9 und 10 des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr. Für die Bestimmung des Gebiets der Gemeinschaft ist in erster Linie die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 vom 27. September 1968 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft (Amtsbl. Nr. L 238 S. 1) ausschlaggebend.

Nach Artikel 1 dieser Verordnung umfaßt das Zollgebiet der Gemeinschaft u. a. die deutschen Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, mit Ausnahme der Insel Helgoland und des Gebiets von Büsingen. Nach Artikel 2 der Verordnung zählen ferner die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg zu dem Zollgebiet. Im übrigen läßt die Verordnung die derzeitige Regelung des innerdeutschen Handels im Sinne des Protokolls zum EWG-Vertrag über diesen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Regelung über das deutsche Zollgebiet ausdrücklich unberührt. Dieser Ausnahmeregelung wird durch die Erwähnung des Zollgebiets eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft in den Begriffsbestimmungen Rechnung getragen.

Die besondere Erwähnung des Überführens aus dem zollrechtlich beschränkten Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Einfuhrbegriffs (**Nummer 1 Buchstabe b**) ist erforderlich, da auch die Abfertigung von Waren aus einem besonderen Zollverkehr zum freien Verkehr als Einfuhr anzusehen ist. Insbesondere kann grundsätzlich eine Warenmenge erst bei der Abfertigung zum freien Verkehr auf einer Einfuhrlizenz abgeschrieben werden.

Die besondere Erwähnung der Insel Helgoland im Rahmen des Ausfuhrbegriffs (**Nummer 2 Buchstabe a**) ist notwendig, da die Insel Helgoland weder zum Zollgebiet der Gemeinschaft noch zum deutschen Zollgebiet gehört, das Verbringen aus dem zollrechtlich freien und dem zollrechtlich beschränkten Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes – der auf der Insel Helgoland nicht besteht, da es sich um ein Zollfreigebiet handelt – nach der Insel Helgoland aber noch keine Ausfuhr ist; vielmehr liegt erst dann eine Ausfuhr vor, wenn die Waren, die sich zuvor im freien Verkehr des Zollgebiets der Gemeinschaft oder eines ihrer Mitgliedstaaten befunden haben, von der Insel Helgoland nach anderen Gebieten verbracht werden (**Nummer 2 Buchstabe a, bb**).

Die Regelung hinsichtlich des Verbringens aus dem zollrechtlich beschränkten Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus bestimmten Zollfreigebieten (**Nummer 2 Buchstabe a, bb**) hat vor allem Bedeutung für das Verbringen von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern.

So ist in Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattung bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (Amtsbl. Nr. 314 S. 9), bestimmt, daß bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen die zu ihren Bestandteilen gehörende Erstattung nicht nur dann gewährt wird, wenn sich die Bestandteile im freien Verkehr der Gemeinschaft befinden, sondern auch dann, wenn sie sich deshalb nicht mehr im freien Verkehr be-

finden, weil sie in andere Erzeugnisse – im Rahmen eines besonderen Zollverkehrs – eingefügt worden sind.

Die Erweiterung des allgemeinen Ausfuhrbegriffs durch die Spezialregelung in **Nummer 2 Buchstabe b** entspricht dem Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG. Danach ist die Lieferung in den genannten Fällen für die Erstattungsgewährung der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt, wenn die aus dritten Ländern für diese Zwecke eingeführten Erzeugnisse derselben Art Abgabefreiheit bei der Einfuhr in dem betreffenden Mitgliedstaat genießen. Auch für die Lizenzregelung sind die genannten Fälle nach der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Ausfuhr in gewissem Umfang gleichgestellt.

Zu § 5 (Sonstige Begriffsbestimmungen)

In dieser Vorschrift sind weitere Begriffe festgelegt, die häufiger im Gesetz vorkommen.

Die Verweisung für die Definition der **Abschöpfung** auf § 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), entspricht der bisherigen Regelung in den EWG-Durchführungsgesetzen für Marktordnungswaren (z. B. § 7 Nr. 2 DurchfGesGetr). Nach § 1 Abschöpfungserhebungsgesetz sind unter Abschöpfungen alle Einfuhrabgaben – mit Ausnahme der Zölle – bei Marktordnungswaren zu verstehen, deren Erhebung in Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben oder zugelassen ist. Dieser Begriff der Abschöpfungen deckt sich nicht mit dem Begriff des EWG-Rechts, sondern ist weiter. Unter ihn fallen auch solche Einfuhrabgaben, die nach dem EWG-Recht nicht Abschöpfungen genannt werden, so etwa die Ausgleichsabgaben, die im Rahmen verschiedener gemeinsamer Marktorganisationen erhoben werden (Artikel 11 Abs. 9 Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, Artikel 9 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein). Die Prämien, die bei vorfixierten Abschöpfungen festgesetzt werden (z. B. nach Artikel 15 Abs. 2 Verordnung Nr. 120/67/EWG) und die nach § 4 Abs. 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes **nur als Teil der Abschöpfung „gelten“**, sollen nach der vorliegenden Begriffsbestimmung unmittelbar unter den Begriff „Abschöpfungen“ fallen.

Zu den **Ausfuhrabgaben** sollen im Sinne dieses Gesetzes auch Prämien und sonstige Zuschläge gehören, die zusätzlich zum Grundbetrag der Abgabe auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der EWG oder auf Grund von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz in den Fällen der Vorausfestsetzung von Ausfuhrabgaben in den Ausfuhrlicenzen festzusetzen sind. Zur Vermeidung von Zweifeln wird im übrigen klargestellt, daß Ausfuhrabgaben, auch soweit mit ihrer Einführung Marktordnungszwecke verfolgt werden, Zölle im Sinne von § 1 der

Reichsabgabenordnung sind und damit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Zölle auf sie Anwendung finden.

Bei der Bestimmung des Begriffs **Ausfuhrerstattungen** ist ausdrücklich klargestellt, daß auch Berichtigungsbeträge, die bei der Vorausfestsetzung der Erstattungen zu berücksichtigen sind (z. B. Artikel 16 Abs. 4 Verordnung Nr. 120/67/EWG), Ausfuhrerstattungen im Sinne dieses Gesetzes sind.

Unter **Interventionen** im Sinne dieses Gesetzes sollen – teilweise abweichend vom EWG-Recht – nur Maßnahmen verstanden werden, die im Zusammenhang stehen mit der Übernahme, Abgabe und Verwertung von Marktordnungswaren durch die Interventionsstellen, also mit der körperlichen Intervention. Andere in einzelnen Marktorganisationen auch als Interventionen bezeichnete Maßnahmen fallen unter die besonderen Vergünstigungen im Sinne des § 6.

Die Begriffsbestimmung der **Lizenzen** entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70, die hierunter alle genannten Einfuhr- und Ausfuhrpapiere zusammenfaßt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vergünstigungen, Interventionen, Abgaben

In diesem Abschnitt werden die Ermächtigungen (Titel 1) und allgemeinen Vorschriften (Titel 2) zusammengefaßt, die der Durchführung der in den gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen begünstigenden und belastenden Marktordnungsmaßnahmen dienen, soweit nicht Sonderregelungen in anderen Abschnitten dieses Gesetzes bestehen (so im dritten Abschnitt hinsichtlich der Ausfuhrabgaben und Schutzmaßnahmen bei der Ein- und Ausfuhr).

Titel 1

Ermächtigungen

Zu § 6 (Besondere Vergünstigungen)

Diese Vorschrift enthält verschiedene Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen hinsichtlich besonderer Vergünstigungen, die in Rechtsakten der EWG hinsichtlich Marktordnungswaren vorgesehen sind. Zum Teil waren entsprechende Ermächtigungen bereits in den bisherigen Durchführungsgesetzen EWG enthalten. Auf Grund der neuen gemeinsamen Marktorganisationen und ergänzenden gemeinschaftlichen Vorschriften sind jedoch noch weitere Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen notwendig geworden. Alle Ermächtigungen reichen nur so weit, wie innerstaatliche Vorschriften zur Durchführung von EWG-Regelungen erforderlich sind. Diese Einschränkung ergibt sich einmal aus der ausdrücklichen Regelung in dieser Ermächtigungsvorschrift, zum anderen aber auch aus dem EWG-Recht insoweit, als danach den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Landwirtschaft die Gesetzgebung in

dem Umfang verwehrt ist, als die EWG-Organen von der ihnen durch den EWG-Vertrag eingeräumten Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht haben.

Die Ermächtigungen in **Absatz 1** beziehen sich in erster Linie auf den Erlaß nationaler Durchführungsvorschriften hinsichtlich des Verfahrens, das bei der Gewährung besonderer Vergünstigungen zu beachten ist. In Betracht kommen vor allem Vorschriften über die Form, das Erfordernis und die Frist der Antragstellung, die Art der zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen zu erbringenden Beweisunterlagen, die Form der Erbringung etwaiger nach dem EWG-Recht erforderlichen Sicherheitsleistungen sowie über die Auszahlung von Vergütungen durch die zuständigen Stellen. Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe der Vergünstigungen, die nach den vorgesehenen Ermächtigungen nur dann im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden können, wenn sich bereits aus EWG-Vorschriften die Art der Regelung innerhalb gewisser Grenzen voraussehen läßt und den Mitgliedstaaten kein uneingeschränkter Ermessensspielraum verbleibt, werden hingegen nur selten erforderlich sein. Im allgemeinen sind bereits in den Rechtsakten des Rates oder der Kommission, meist in Verordnungen, die Einzelheiten festgelegt, um unterschiedliche Begünstigungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und dadurch bedingte Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern. Im Einzelfall wird den Mitgliedstaaten jedoch eine gewisse Regelungsbeugnis eingeräumt, so etwa hinsichtlich der Voraussetzungen, die ein Betrieb erfüllen muß, um in den Genuß der Vergünstigung kommen zu können, oder hinsichtlich der Mindestmenge von Erzeugnissen, die für bestimmte Zwecke verwendet werden müssen.

Nummer 1

Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit für Agrarausfuhren der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt und zur Entlastung des Binnenmarktes sehen die meisten gemeinsamen Marktorganisationen Ausfuhrerstattungen vor. Die Regelungen der EWG über derartige Ausfuhrerstattungen bedürfen insbesondere innerstaatlicher Durchführungsvorschriften über das Verfahren (Form der Antragstellung einschließlich zum Nachweis der Erstattungs Voraussetzungen zu erbringender Beweisunterlagen, Form der Sicherheitsleistung bei Vorauszahlungen auf den Erstattungsbetrag, Verfahren der Erstattungsgewährung). Zu ihrem Erlaß dient die vorgesehene Ermächtigung für den Verordnungsgeber. Sie entspricht inhaltlich den Ermächtigungen in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a DurchfGesGetr, § 3 Abs. 1 DurchfGesFette und § 4 DurchfGesMilch, auf denen vor allem die Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 24. Januar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1968), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 21. November 1969 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 29. November 1969), beruht (vgl. auch Verordnung Ausfuhrerstattung Malz 1970

vom 24. Juli 1970 – Bundesanzeiger Nr. 134 vom 25. Juli 1970 –).

Nummer 2

Diese Ermächtigungsvorschrift entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DurchfGesGetr. Regelungen über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung von Marktordnungswaren zur Herstellung bestimmter Verarbeitungserzeugnisse sind in mehreren gemeinsamen Marktorganisationen enthalten, so für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl, für Kartoffelstärke sowie für Mais zur Herstellung von Gritz zur Verwendung in der Brauereindustrie in der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (Artikel 11 VO Nr. 120/67/EWG), für Bruchreis zur Herstellung von Stärke und Quellmehl und zur Verwendung in der Brauereindustrie in der gemeinsamen Marktorganisation für Reis (Artikel 9 VO Nr. 359/67/EWG), für Rüben- und Rohrzucker sowie gewisse Saccharose enthaltende Sirupe zur Verwendung in der chemischen Industrie in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker (Artikel 9 Abs. 6 VO Nr. 1009/67/EWG) und für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven in der gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Artikel 19 VO Nr. 136/66/EWG). Die entsprechenden gemeinschaftlichen Regelungen sind ergänzungsbedürftig insbesondere hinsichtlich des Verfahrens der Antragstellung, der zweck- und fristgerechten Verwendung der Erzeugnisse, der Sicherheitsleistung und der Erstattungsgewährung. Dementsprechend wurden auch bisher schon innerstaatliche Durchführungsvorschriften erlassen, etwa für die Gewährung einer Produktionserstattung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird, die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Zucker vom 30. August 1968 (Bundesanzeiger Nr. 164 vom 3. September 1968; vgl. auch Bekanntmachung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl vom 22. Dezember 1967 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30. Dezember 1967 –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. September 1970 – Bundesanzeiger Nr. 167 vom 10. September 1970 –; Bekanntmachung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Mais zur Herstellung von Grütze und Grieß (Gritz) für die Verwendung in der Brauereindustrie sowie für Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und für die Verwendung in der Brauereindustrie vom 27. April 1970 – Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30. April 1971 –).

Nummer 3

Übergangsvergütungen können nach verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen für die am Ende eines Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Marktordnungswaren gewährt werden, um einen reibungslosen Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen durch einen Ausgleich des Unterschieds

zwischen dem höheren Preisniveau am Ende eines Wirtschaftsjahres und dem niedrigeren Preisniveau am Anfang des neuen Wirtschaftsjahres zu gewährleisten und zu verhindern, daß die Erzeugnisse nur wegen des Preisbruchs am Ende eines Wirtschaftsjahres zur Interventions gebracht werden (Artikel 9 VO Nr. 120/67 EWG hinsichtlich bestimmter Getreidearten, Artikel 8 VO Nr. 359/67/EWG hinsichtlich Reis). Die vorgesehene Ermächtigung zur Durchführung der zu diesem Zweck erlassenen Gemeinschaftsregelungen entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c DurchfGesGetr, auf dessen Grundlage die Verordnung Übergangsvergütung Getreide 1969/70 vom 17. Juli 1970 (Bundesanzeiger Nr. 130 vom 21. Juli 1970) erlassen worden ist und die vor allem Vorschriften über das Antragsverfahren sowie die zu erbringenden Nachweise enthält.

Nummer 4

Eine Ermächtigung, Vorschriften hinsichtlich Denaturierungsprämien zu erlassen, enthält bereits § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d DurchfGesGetr. Sie ist zur Durchführung verschiedener gemeinsamer Marktorganisationen erforderlich, nach denen für Erzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht werden, Prämien gewährt werden (Artikel 7 Abs. 3 VO Nr. 120/67/EWG für Weichweizen, Artikel 9 Abs. 2 VO Nr. 1009/67/EWG für Zucker). So ist etwa, um eine Prämie für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken gewähren zu können, die Verordnung vom 13. Mai 1970 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 16. Mai 1970) erlassen worden, in der die erforderlichen Vorschriften über das Verfahren der Antragstellung, von Sicherheitsleistungen, der Denaturierung und der Prämienzahlung enthalten sind (vgl. auch Verordnung Denaturierungsprämie Getreide vom 8. August 1968 – Bundesanzeiger Nr. 148 vom 10. August 1968 –, geändert durch Änderungsverordnung vom 13. März 1970 – Bundesanzeiger Nr. 58 vom 25. März 1970 –).

Nummer 5

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen gemeinschaftliche Regelungen über Erzeuger- sowie über Käuferprämien durchgeführt werden können, wie sie etwa in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter vom 25. August 1970 (Amtsbl. Nr. L 191 S. 1) enthalten sind. Hiernach kann Personen, die Tabakblätter von einem Erzeuger der Gemeinschaft kaufen, sowie solchen Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen, die die von ihnen erzeugten Tabakblätter der ersten Bearbeitung und Aufbereitung unterziehen, eine Prämie gewährt werden. Da es zur Durchführung derartiger Gemeinschaftsregelungen bisher an einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Rechtsverordnungen fehlt, wurde für die Gewährung von Prämien für in der Gemeinschaft

erzeugte Tabakblätter der Ernte 1970 vorsorglich eine Bekanntmachung erlassen (Bekanntmachung vom 29. September 1970 – Bundesanzeiger Nr. 181 vom 30. September 1970 –).

Nummer 6

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen Vorschriften für solche in gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehene Vergünstigungen erlassen werden können, die für bestimmte Erzeugnisse der Gemeinschaft gewährt werden und bei denen sich die Höhe nach der angebauten Fläche oder nach der Menge der Erzeugung oder Verarbeitung richtet. Derartige Beihilfen sind etwa vorgesehen in Artikel 10 VO Nr. 120/67 EWG in Verbindung mit der Verordnung Nr. 135/67 EWG vom 13. Juni 1967 über die Beihilfen für Hartweizen (Amtsbl. S. 2393), in Artikel 4 VO (EWG) Nr. 1308/70 für Flachs und Hanf je Hektar Anbau- und Erntefläche und in Artikel 27 VO Nr. 136/66/EWG in Verbindung insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 vom 5. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Olsaaten (Amtsbl. Nr. L 158 S. 8). Auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung in § 2 DurchfGesFette sind durch die Beihilfeverordnung Olsaaten vom 17. August 1967 (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 19. August 1967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Januar 1971 (Bundesanzeiger Nr. 12 vom 20. Januar 1971), die innerstaatlichen Durchführungsvorschriften für die Gewährung der Beihilfe für Raps und Rübensamen und Sonnenblumenkerne erlassen worden. Auch in dem dem Rat vorliegenden Vorschlag für eine gemeinsame Marktorganisation für Hopfen sind Beihilfen für die Erzeugung vorgesehen, deren Höhe sich nach der Anbaufläche (je Hektar) richtet.

Nummer 7

Nach Artikel 27 VO Nr. 136/66/EWG können neben der vorstehend unter Nummer 6 erwähnten Beihilfe für Olsaaten Regelungen über eine Vergütung für frühe Aufnahme erlassen werden, wenn der Beihilfeanspruch in den ersten zwei Monaten des Wirtschaftsjahres entstanden ist. Ähnliche Vergünstigungen können möglicherweise in Zukunft im Rahmen anderer Marktorganisationen vorgesehen werden. Eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Vorschriften für frühe Aufnahme von Olsaaten ist bereits in § 2 DurchfGesFette enthalten.

Nummer 8

Vergütungen im Zusammenhang mit der Destillation kommen etwa in Betracht auf Grund von Artikel 7 VO (EWG) Nr. 816/70 für Wein, wenn eine Festigung der Preis durch die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung allein nicht erreicht werden kann. Auf der Grundlage dieses Artikels hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 776/71 vom 14. April 1971 über allgemeine Regelungen für die Destillation von Tafelwein in der Zeit vom 19. April 1971 bis zum 3. Juni 1971 (Amtsbl. Nr. L 85 S. 28) erlassen,

nach der den Brennereien, die von den Erzeugern Tafelwein zu einem Mindestankaufpreis gekauft haben, eine Beihilfe für die Destillation dieses Tafelweins gewährt wird. Eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Durchführungsverordnungen zu derartigen Gemeinschaftsregelungen ist bisher nicht vorhanden gewesen; sie ist jedoch für solche Destillationen erforderlich, die nicht – wie nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 7 b der Verordnung Nr. 159/66/EWG – im Rahmen der Verwertung von Interventionsware, für die die besondere Vorschrift des § 7 gilt, stattfinden.

Nummer 9

Vergütungen an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel kommen zur Zeit im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Obst und Gemüse sowie für Fischereierzeugnisse in Betracht (Artikel 6 VO Nr. 159/66/EWG, Artikel 10 VO (EWG) Nr. 2142/70). Es handelt sich um einen finanziellen Ausgleich, der den Erzeugerorganisationen zu gewähren ist für die Entschädigung, die sie ihren Mitgliedern für aus dem Handel genommene und für bestimmte Zwecke (etwa zur Destillation) verwendete Erzeugnisse leisten. Die Durchführungsbestimmungen der EWG zu den gemeinsamen Grundverordnungen werden ergänzender innerstaatlicher Rechtsvorschriften über das Verfahren, möglicherweise aber auch über die Voraussetzungen und die Höhe bei der Gewährung des finanziellen Ausgleichs bedürfen. In Betracht kommen etwa Vorschriften über das Verfahren der Verwertung der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse einschließlich des Verwendungszwecks (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 697/71 vom 11. März 1971 über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die zum Gegenstand von Marktregulierungsmaßnahmen gemacht wurden – Amtsbl. Nr. L 77 S. 69 –).

Nummer 10

Vergütungen zum Ausgleich von Lagerkosten sind in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen (Artikel 8 VO Nr. 1009/67/EWG), um einen gleichmäßigen Absatz von Zucker im Wirtschaftsjahr zu erreichen. Von den Zuckerherstellern wird zu diesem Zweck einerseits eine Abgabe (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2) je Gewichtseinheit der erzeugten Zuckermengen erhoben, während sie sowie bestimmte andere Zuckereinlagerer eine Vergütung je Gewichtseinheit der gelagerten Mengen erhalten. Um die erforderlichen innerstaatlichen Durchführungs-vorschriften treffen zu können, enthält bereits § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b DurchfGesGetr eine Ermächtigungsgrundlage; sie diene zum Erlaß der Verordnung zur Durchführung des Lagerkostenausgleichs für Zucker vom 10. September 1969 (Bundesanzeiger Nr. 172 vom 17. September 1969), geändert durch die Änderungsverordnung vom 31. März 1971 (Bundesanzeiger Nr. 70 vom 15. April 1971). Eine Ermächtigungsgrundlage ist auch in Zukunft notwendig.

Nummer 11

Beihilfen für die private Lagerhaltung können nach verschiedenen Marktorganisationen bei besonderen Überschusssituationen gewährt werden (so im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch nach Artikel 3, 5, 7 VO Nr. 121/67/EWG, der gemeinsamen Marktorganisation für Wein nach Artikel 5, 6 VO (EWG) Nr. 816/70, der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse nach Artikel 6, 9 VO (EWG) Nr. 804/68, der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch nach Artikel 5 VO (EWG) Nr. 805/68 und der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf nach Artikel 5 VO (EWG) Nr. 1308/70). Die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsregelungen werden Ergänzungen vor allem durch innerstaatliche Verfahrensvorschriften bedürfen, so etwa über die Form einer im Rahmen eines Lagervertrages nach den EWG-Vorschriften bereitzustellenden Sicherheit (vgl. Artikel 6 Verordnung (EWG) Nr. 696/71 vom 31. März 1971 über die Voraussetzungen der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse – Amtsbl. Nr. L 77 S. 66 –).

Nummer 12

Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes haben bisher vor allem Bedeutung gehabt im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse. Nach Artikel 12 VO (EWG) Nr. 804/68 können, wenn sich Überschüsse an Butter bilden oder zu bilden drohen, besondere Maßnahmen ergriffen werden, um den Absatz zu erleichtern. Zu diesem Zweck wurden in der Vergangenheit die Verordnung (EWG) Nr. 414/70 vom 3. März 1970 über die Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei bestimmten Verbrauchergruppen (Amtsbl. Nr. L 52 S. 2) sowie die Entscheidung Nr. 70/228/EWG vom 24. März 1970 über den Absatz von Butter an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen (Amtsbl. Nr. L 77 S. 15) erlassen. Die innerstaatliche Durchführung dieser Maßnahmen erfolgte auf Grund von Richtlinien (Richtlinie für die Abgabe verbilligter Butter an Empfänger bestimmter sozialer Hilfen vom 12. Januar 1971 – Bundesanzeiger Nr. 10 vom 16. Januar 1971 –). Da nicht auszuschließen ist, daß in Zukunft zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts auch innerstaatliche Rechtsvorschriften ergehen müssen, bedarf es der vorgesehenen Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Nummer 13

Auch diese Beihilfen sind in der Vergangenheit insbesondere auf dem Milchsektor gewährt worden. Nach Artikel 10 und 11 VO (EWG) Nr. 804/68 kann unter gewissen Bedingungen für die Herstellung von Magermilch eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Milch zu Futterzwecken verwendet oder zu Kasein verarbeitet wird. Die Durchführung der entsprechen-

den Verordnungen des Rates und der Kommission erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland bisher durch Richtlinien (Richtlinien vom 24. September 1968 – Bundesanzeiger Nr. 183 vom 28. September 1968 – und vom 29. Mai 1970 – Bundesanzeiger Nr. 101 vom 6. Juni 1970 –). Es erscheint jedoch zweckmäßig, eine Ermächtigung zu schaffen, um – soweit erforderlich – auch Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser Subventionsmaßnahmen erlassen zu können.

Nummer 14

Diese Ermächtigungsvorschrift entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e DurchfGesGetr. Einfuhrsubventionen zum Zwecke des Preisausgleichs kommen insbesondere nach Artikel 16 Abs. 2 VO Nr. 1009/67/EWG bei Zucker in Betracht, wenn der Weltmarktpreis über dem Preis der Gemeinschaft liegt (vgl. auch Artikel 19 VO Nr. 120/67/EWG für Getreide). Durchführungsregelungen der EWG für die Gewährung dieser Subventionen bestehen noch nicht. Da sie jedoch ergänzender innerstaatlicher Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens, bedürfen werden, ist eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen erforderlich.

Nummer 15

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen Vorschriften der EWG über besondere Vergünstigungen, die im Handel zwischen den Mitgliedstaaten etwa zum Ausgleich unterschiedlicher Preise gewährt werden, durchgeführt werden können. Derartige Subventionen kommen zur Zeit in Betracht bei der Lieferung bestimmter Getreidearten aus den übrigen Mitgliedstaaten nach Italien (Artikel 23 VO Nr. 120/67/EWG); ihre Gewährung richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland außer nach den Gemeinschaftsregelungen nach der Verordnung Ausfuhrerstattung Italien vom 19. März 1970 (Bundesanzeiger Nr. 58 vom 25. März 1970), in der vor allem die notwendigen Verfahrensvorschriften über die Antragstellung einschließlich der zu erbringenden Beweisunterlagen sowie der Erstattungsgewährung enthalten sind, aber auch geregelt ist, daß die Bundesrepublik Deutschland überhaupt eine Beihilfe gewährt.

Nummer 16

Durch diese Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Wege der Rechtsverordnung Durchführungsvorschriften auch für solche begünstigenden Maßnahmen, die zu Marktordnungszwecken erfolgen, erlassen zu können, die unter keine der speziellen in diesem Gesetz genannten Vergünstigungen zu subsumieren sind. Im Hinblick auf die Schwankungen bei der Produktion und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse läßt sich nicht ausschließen, daß in Zukunft neue Vergünstigungsmaßnahmen von der EWG vorgesehen werden, um insbesondere die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Gemeinschaft zu ermöglichen. Zur Durchführung derartiger Maßnahmen in der Bundes-

republik Deutschland wird es innerstaatlicher Rechtsvorschriften bedürfen, und zwar insbesondere über das Verfahren. Da eine Regelung durch Gesetz eine unverzügliche Durchführung, zu der die Bundesrepublik Deutschland nach EWG-Recht gegebenenfalls verpflichtet wäre, nicht gestatten würde, ist die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen erforderlich. Entsprechende Ermächtigungsvorschriften enthalten auch die bisherigen Durchführungsgesetze EWG (§ 9 DurchfGesGetr, § 6 DurchfGesFette, § 10 DurchfGesMilch); auf ihrer Grundlage wurde z. B. zur Durchführung der sog. Intervention B bei Getreide die Verordnung über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide vom 17. Februar 1970 (Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. Februar 1970) erlassen.

Die Regelung in **Absatz 2** ist erforderlich, damit die mit der Durchführung des Branntweinmonopolgesetzes betrauten Stellen die von ihnen in dieser Eigenschaft erlangten Kenntnisse insoweit weiterleiten können, als sie im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein für die Gewährung von Vergütungen für die Destillation benötigt werden. Da vorgesehen ist, daß die Vergütungen vom Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein gewährt werden können, für die Überwachung der Destillation aber die Bundesmonopolverwaltung zuständig ist, ist die erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen nur möglich, wenn insoweit die Geheimhaltungspflicht des § 22 der Reichsabgabenordnung nicht gilt.

Zu § 7 (Interventionen)

Diese Vorschrift ist erforderlich, um die in verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Regelungen über die Übernahme, Abgabe und Verwertung von Marktordnungswaren (§ 5) durch die zuständigen Interventionsstellen der Mitgliedstaaten durchführen zu können.

Durch **Absatz 1** wird insbesondere die für die Durchführung der Interventionen zuständige Stelle bestimmt. **Satz 1** entspricht § 6 DurchfGesGetr. Die besondere Regelung in **Satz 2** für die Marktorganisation für Wein ist erforderlich, da der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein sowie die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein keine Marktordnungsstellen im Sinne dieses Gesetzes (§ 3) sind. Der Ermächtigung in **Satz 3** bedarf es, um abweichend von den Sätzen 1 und 2 bei der Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung von Waren, die zu günstigen Bedingungen von den Interventionsstellen abgegeben werden, die Bundesfinanzverwaltung einschalten zu können. Eine derartige Zuständigkeitsübertragung ist vor allem dann zweckmäßig, wenn die Bundesfinanzverwaltung aus anderen Gründen ohnehin mit der Überwachung der betreffenden Betriebe betraut ist.

Die Vorschrift des **Absatzes 2** entspricht § 6 Abs. 2 DurchfGesGetr, auf deren Grundlage bisher verschiedene Interventionsrichtlinien der Marktordnungsstellen erlassen worden sind (so etwa die

Richtlinien zur Durchführung der Intervention von Zucker vom 22. Juni 1970 – Bundesanzeiger Nr. 114 vom 27. Juni 1970 –, Richtlinien zur Durchführung der Intervention im Getreidewirtschaftsjahr 1970/71 vom 16. Juli 1970 – Bundesanzeiger Nr. 135 vom 25. Juli 1970 –). In den Richtlinien sind vor allem Regelungen hinsichtlich des Verfahrens der Angebotsabgabe und -annahme, der Übernahme und Übergabe der Interventionsware sowie der Zahlung zu treffen.

Die Ermächtigung in **Absatz 3** zum Erlass von Rechtsverordnungen ist erforderlich, da zur Durchführung der in den gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Interventionsmaßnahmen im Einzelfall auch Regelungen erlassen werden müssen, die durch bloße Verwaltungsvorschriften in Form von Richtlinien nach Absatz 2 nicht getroffen werden können. So ist vereinzelt in EWG-Verordnungen vorgesehen, daß die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten Marktordnungswaren nur unter von ihnen zu bestimmenden einschränkenden Voraussetzungen anzukaufen brauchen. In Artikel 1 Verordnung (EWG) Nr. 1414/69 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen für das Wirtschaftsjahr 1969/70 (Amtsbl. Nr. L 182 S. 9) und in Artikel 1 Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 über die Durchführungsbestimmungen für die Intervention für Rohtabak (Amtsbl. Nr. L 191 S. 5) ist bestimmt, daß die Interventionsstellen eine höhere als die von der Gemeinschaft bestimmte Mindestmenge, die zur Intervention angeboten werden muß, festsetzen können. Auch hinsichtlich des Absatzes von Waren aus den Vorräten der Interventionsstellen kann im Einzelfall eine Regelung durch Rechtsverordnung notwendig werden, so etwa zur Sicherstellung der zweck- und fristgerechten Verwendung der Interventionswaren. Im Hinblick auf das Konkretisierungsgebot des Artikels 80 GG ist bestimmt, daß Vorschriften über die Voraussetzungen und den Umfang von Interventionen und die Höhe des Interventionspreises im Wege der Rechtsverordnung nur erlassen werden können, wenn sich aus EWG-Rechtsakten Inhalt, Zweck und Ausmaß der Vorschriften entnehmen lassen.

Die Vorschrift des **Absatzes 4** über die Einschränkung der Geheimhaltungsverpflichtung ist erforderlich, da auch im Rahmen von Interventionen Destillationen bei Wein und bei Obst in Betracht kommen können, für deren Überwachung die Bundesmonopolverwaltung zuständig ist.

Zu § 8 (Abgaben)

Durch diese Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, zur Durchführung von Regelungen der EWG über Abgaben innerstaatliche Vorschriften durch Rechtsverordnung zu schaffen. Erforderlich sind vor allem Durchführungsvorschriften hinsichtlich des Verfahrens, etwa über die Mitteilung der Abgabevoraussetzungen durch den Verpflichteten, über die

Form der Abgabefestsetzung und über die Abgabenerhebung. Es ist aber nicht auszuschließen, daß im Einzelfall auch nationale Vorschriften über die Voraussetzungen oder die Höhe der Abgabe notwendig werden; insoweit soll aber eine Regelung im Wege der Rechtsverordnung nur möglich sein, wenn sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission bereits ersehen läßt, welche zusätzlichen Vorschriften zu erlassen sind oder erlassen werden können.

Abgaben hinsichtlich Marktordnungswaren kommen – abgesehen von Ausfuhrabgaben, für die die Sonderregelung der § 17 ff. gilt – vor allem im Rahmen von Produktionsregelungen (**Absatz 1 Nr. 1**) und zum Ausgleich von Lagerkosten (**Absatz 1 Nr. 2**) in Betracht. Beide Arten von Abgaben werden zur Zeit nur im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker (Artikel 8 und 27 VO Nr. 1009/67/EWG) erhoben. Insoweit waren entsprechende Ermächtigungen bereits in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DurchfGesGetr enthalten; auf ihrer Grundlage sind die Verordnung über die Erhebung einer Produktionsabgabe für Zucker vom 13. Mai 1969 (Bundesanzeiger Nr. 95 vom 24. Mai 1969), geändert durch die Verordnung vom 31. März 1971 (Bundesanzeiger Nr. 70 vom 15. April 1971), und die Verordnung zur Durchführung des Lagerkostenausgleichs für Zucker vom 10. September 1969 (Bundesanzeiger Nr. 172 vom 17. September 1969), geändert durch die Verordnung vom 31. März 1971 (Bundesanzeiger Nr. 70 vom 15. April 1971) ergangen. Für Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen sollen – wie bisher hinsichtlich der Abgabe für Zucker nach § 5 Abs. 1 Satz 2 DurchfGesGetr – die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung finden (**Absatz 2 Satz 1**); insoweit bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, da Produktionsabgaben Abgaben des Wirtschaftslenkungsrechts sind und daher nicht unmittelbar unter die Abgaben im Sinne des § 1 Reichsabgabenordnung fallen. Die Ergänzung in **Absatz 2 Satz 2** gegenüber der bisherigen Regelung in § 5 DurchfGesGetr gibt den Behörden der Bundesfinanzverwaltung das Recht, in Abweichung von der grundsätzlichen Geheimhaltungsverpflichtung nach § 22 Reichsabgabenordnung dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen Auskünfte zu erteilen; die Vorschrift ist erforderlich, da diese Angaben im Rahmen der Durchführung von Marktordnungsaufgaben benötigt werden können; eine entsprechende Regelung enthält § 8 Abschöpfungserhebungsgesetz, für Ausfuhrabgaben ist sie in § 19 vorgesehen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften hinsichtlich sonstiger Abgaben bei Marktordnungswaren, die von der EWG zu Marktordnungszwecken vorgesehen sind, ist erforderlich, um derartige Abgaben unverzüglich erheben zu können, was im allgemeinen nicht ohne den Erlass insbesondere innerstaatlicher Verfahrensvorschriften möglich sein wird. Entsprechende Vorschriften konnten bisher auf der Grundlage des § 9 DurchfGesGetr, § 6 DurchfGesFette und § 10 DurchfGesMilch erlassen werden.

Titel 2

Überwachung

Zu § 9 (Überwachung)

Diese Ermächtigungsvorschrift entspricht weitgehend § 5 Abs. 2 Satz 1 DurchfGesGetr. Auf ihrer Grundlage sollen die erforderlichen Vorschriften erlassen werden, um sicherzustellen, daß von der EWG vorgesehene Vergünstigungen (besondere Vergünstigungen nach § 6 und die Vergünstigungen der Intervention nach § 7) nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und Abgaben (§ 8 und § 18 Abs. 3) in der vorgeschriebenen Höhe geleistet werden. Rechtsverordnungen können hiernach einmal erlassen werden, wenn EWG-Vorschriften keiner anderweitigen innerstaatlichen Durchführung bedürfen (etwa für die Überwachung der Verwendung von Waren aus Interventionsbeständen anderer Mitgliedstaaten), zum anderen auch dann, wenn zusätzlich nationale Vorschriften auf Grund anderweitiger Ermächtigungen dieses Gesetzes (§§ 6 ff., 17 ff.) erlassen werden, insbesondere wenn die EWG-Rechtsakte, etwa Entscheidungen, keine unmittelbare Wirkung für den einzelnen haben. Die Überwachungsregelung bezieht sich – im Gegensatz zu den Prüfungsbefugnissen nach § 28 – vor allem auf die Prüfung der Voraussetzungen im Verfahren über die Gewährung von Vergünstigungen und die Erhebung von Abgaben.

Zu § 10 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Diese Vorschrift dient der Ergänzung der Ermächtigungsvorschrift des § 9 hinsichtlich der Überwachung.

Auf Grund von Rechtsverordnungen nach **Absatz 1** sollen dem einzelnen die notwendigen Duldungs- und Mitwirkungspflichten auferlegt werden können, um den zuständigen Stellen die erforderliche Überwachung zu ermöglichen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 2 Satz 2 DurchfGesGetr.

Auf der Grundlage der Ermächtigung in **Absatz 2** sollen die erforderlichen Vorschriften erlassen werden können, um sicherzustellen, daß Vergünstigungen, die nur für Erzeugnisse der Gemeinschaft in Betracht kommen, nicht für Drittlandswaren gewährt werden. Hierfür bedarf es sowohl einer Kontrolle der Erzeugnisse, die aus Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden als auch hinsichtlich derjenigen, die aus Drittländern eingeführt werden. Der Nachweis des inländischen Ursprungs von Erzeugnissen kann dagegen durch Begleit- und Schlußscheine (Absatz 1) erbracht werden. Die Ermächtigungsvorschrift entspricht inhaltlich derjenigen in § 2 Abs. 2 DurchfGesFette, auf deren Grundlage entsprechende Vorschriften in der Beihilfeverordnung Olsaaten vom 17. August 1967 (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 19. August 1967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Januar 1971 (Bundesanzeiger Nr. 12 vom 20. Januar 1971), für die Überwachung der Beihilfen für Olsaaten nach

Artikel 27 VO Nr. 136/66/EWG erlassen worden sind.

Zu § 11 (Entnahme von Proben und Warenuntersuchungen)

Diese Vorschrift soll die Entnahme von Mustern und Proben sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Warenuntersuchungen, die bei der Gewährung von Vergünstigungen erforderlich sind, ermöglichen. Die Regelung entspricht weitgehend derjenigen in § 5 a DurchfGesGetr.

Absatz 1 bestimmt allgemein, daß der einzelne die Entnahme von Mustern und Proben zu dulden hat. Die Ermächtigung in **Absatz 2** gibt die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die den zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der Entnahme von Mustern und Proben entstehenden Auslagen zu erstatten sind. Ergänzend zu den Vorschriften, die auf Grund dieser Ermächtigung zu erlassen sind, gilt für Auslagen das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 827).

Während auf Grund der Ermächtigung des Absatzes 2 nur die Erstattung von Auslagen angeordnet werden kann, bestimmt **Absatz 3** entsprechend der Regelung in den bisherigen EWG-Durchführungsgesetzen (z. B. § 5 a DurchfGesGetr.), daß für Warenuntersuchungen bei der Gewährung von Vergünstigungen durch die Bundesfinanzverwaltung neben Auslagen auch Gebühren zu erheben sind. In **Absatz 4** wird die Höhe der nach Absatz 3 zu erhebenden Gebühren festgelegt und in **Absatz 5** werden insoweit ergänzend die allgemeinen Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklärt, in Betracht kommen sowohl bestimmte Vorschriften der Reichsabgabenordnung selbst als auch Durchführungsvorschriften, die auf Grund der Reichsabgabenordnung erlassen worden sind.

Zu § 12 (Zinsen)

Auf Grund dieser Ermächtigungsvorschrift soll vorgeschrieben werden können, daß Erstattungsansprüche der zuständigen Stellen bei zu Unrecht gewährten Vergünstigungen sowie Abgabeforderungen bei nicht rechtzeitiger Leistung des Verpflichteten verzinslich sind. Einer derartigen Regelung bedarf es, um insbesondere auszuschließen, daß die Betroffenen im Verhältnis zu ihren Konkurrenten Kreditvorteile erhalten.

Dritter Abschnitt

Ein- und Ausfuhr

In diesem Abschnitt werden die besonderen Regelungen für die Einfuhr und Ausfuhr (§ 4) von Waren getroffen. Erforderlich sind sowohl allgemeine Vorschriften über das Verfahren (Titel 1) als auch spezielle Regelungen für Ausfuhrabgaben (Titel 2) sowie besondere Verfahrensvorschriften bei Schutzmaßnahmen (Titel 3); außerdem bedarf es besonderer Überwachungsvorschriften für den Post-, Fracht- und Reiseverkehr, die die gleichzeitig unmittelbar

anwendbaren entsprechenden Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung ergänzen (Titel 4).

Titel 1

Verfahren

Zu § 13 (Lizenzen, Erlaubnisse, Dokumente, Genehmigungen)

Diese Vorschrift enthält eine Zuständigkeitsregelung für die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrpapieren, die bei Marktordnungswaren in Betracht kommen können. Sie entspricht grundsätzlich der Vorschrift des § 28 Abs. 2 a des Außenwirtschaftsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Eine besondere Zuständigkeitsregelung ist deshalb erforderlich, weil die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, insbesondere die über Genehmigungen nicht – wie bisher hinsichtlich der Lizenzen nach § 2 DurchfGesGetr, § 1 DurchfGesFette, § 2 DurchfGesMilch – auf die in dieser Vorschrift genannten Bescheide für anwendbar erklärt werden können.

Absatz 1 betrifft die Erteilung von Lizenzen (§ 5). Er erstreckt sich ferner auf die Erteilung von Erlaubnissen, die im Rahmen von Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b als Schutzmaßnahmen vorgesehen werden können. Die Zuständigkeit der Zollstellen neben den Marktordnungsstellen für die Erteilung von Teillizenzen und Teilvorausfestsetzungsbescheinigungen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 auf Antrag des Inhabers oder Übernehmers der (Haupt-)Lizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung in Betracht kommt, erscheint sowohl im Interesse des einzelnen Antragsberechtigten als auch der Verwaltung zweckmäßig, da die Zollstellen für die Abschreibung der ein- und ausgeführten Mengen auf der Lizenz bei der Abfertigung zuständig sind und sich ein Bedürfnis für die Ausstellung von Teillizenzen oft im Zusammenhang mit der Abfertigung ergeben wird.

Die Erteilung von Dokumenten und Genehmigungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren nach **Absatz 2** kommt insbesondere in Betracht auf Grund von EWG-Verordnungen zur Festlegung gemeinsamer Regelungen für die Einfuhr und Ausfuhr sowie auf Grund von Handels- oder Assoziierungsabkommen. So sehen etwa die Verordnungen (EWG) Nr. 2306/69, Nr. 109/70 und Nr. 1025/70 die Einführung von Dokumenten als Überwachungsmaßnahmen sowie von Genehmigungen als Schutzmaßnahmen vor. Diese Verordnungen gelten sowohl für gewerbliche als auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse; sie treten ergänzend zu den Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie zu den besonderen Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach Artikel 235 EWG-Vertrag. Für Marktordnungswaren haben diese Verordnungen deshalb vor allem Bedeutung,

soweit gemeinsame Marktorganisationen nicht die Vorlage von Lizenzen oder anderen Einfuhr- und Ausfuhrpapieren vorsehen. In verschiedenen Abkommen mit Drittländern ist ferner vorgesehen, daß die Gemeinschaft oder einzelne Mitgliedstaaten die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen können, wenn ernste Störungen auftreten, die die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft verschlechtern (so etwa in Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vom 31. März 1969 – Amtsbl. Nr. L 197 S. 3 – in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1463/69 vom 27. März 1969 über die in diesem Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen – Amtsbl. Nr. L 197 S. 89-). Auch insoweit kommt für Marktordnungswaren die Erteilung von Dokumenten und Genehmigungen für die Einfuhr und Ausfuhr in Betracht. Nicht unter diese Vorschrift fallen hingegen die Genehmigungen, die aus veterinärrechtlichen Gründen bei der Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind.

Die besondere Zuständigkeitsregelung in **Absatz 3** für Rohtabak sowie für Flachs und Hanf beruht darauf, daß die Zuständigkeit hinsichtlich des Außenhandels mit diesen Marktordnungswaren innerhalb der Bundesregierung federführend beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen liegt und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, das dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen untersteht, auch bisher für den Außenwirtschaftsverkehr mit diesen Erzeugnissen zuständig war.

Zu § 14 (Vorausfestsetzungen)

Diese Vorschrift enthält eine Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem § 4 DurchfGesGetr, der im wesentlichen nur um die Erwähnung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen ergänzt worden ist. Für die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen war war bisher eine Zuständigkeitsregelung – außer in § 11 DurchfGesMilch – nur in § 5 der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 24. Januar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1968), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. November 1969 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 29. November 1969), enthalten; es erscheint jedoch angebracht, sie in das Gesetz aufzunehmen.

Durch **Absatz 2** soll klargestellt werden, daß Vorausfestsetzungen von Ausfuhrerstattungen für Marktordnungswaren, die in Form von nicht unter Anhang II des EWG-Vertrages fallenden Marktordnungswaren ausgeführt werden, für die vor allem die Verordnung (EWG) Nr. 204/69 (Amtsbl. Nr. L 29 S. 1) maßgebend ist, von der für das jeweilige Grunderzeugnis, nach dem sich die Berechnung des Erstattungssatzes richtet, zuständigen Marktordnungsstelle vorgenommen werden soll.

Zu § 15 (Kautionen)

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 3 DurchfGesGetr über die Kautionsleistung im Rahmen der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhr-Lizenzen.

Die Ergänzung in **Absatz 1 Satz 1 und 2** ist erforderlich im Hinblick auf die den Mitgliedstaaten durch Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 auferlegten Verpflichtung, die Kriterien hinsichtlich der Form der Bürgschaft, in der die Kaution zu stellen ist, sowie hinsichtlich der für ihre Leistung in Betracht kommenden Institute festzulegen. Durch die vorgesehene Regelung wird der bisherigen Praxis weitgehend Rechnung getragen (Bekanntmachung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft über Kautionen für Einfuhrlizenzen, Ausfuhr-Lizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen vom 23. Dezember 1970 – Bundesanzeiger Nr. 242 vom 30. Dezember 1970 –). Die Berechtigung zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften haben Unternehmen, die entweder die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) oder die Erlaubnis zum Betreiben der Kreditversicherung nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), haben.

Die Kaution verfällt nach **Absatz 2** – wie bisher – zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, da verfallene Kautionen nicht zu den Einnahmen der Gemeinschaft auf Grund des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft (Amtsbl. Nr. L 94 S. 19) gehören.

Zu § 16 (Ermächtigungen)

Diese Vorschrift enthält Ermächtigungen für den Bundesminister Erlaß von Rechtsverordnungen insbesondere hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchführung besonderer Maßnahmen im Rahmen der Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren.

Die Ermächtigungen in den **Nummern 1 und 2** dienen in erster Linie der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über Einfuhr- und Ausfuhr-Lizenzen. Obwohl auch für den Drittlandsverkehr mit Marktordnungswaren die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung grundsätzlich weiterhin Anwendung finden, reichen sie jedoch nicht aus, um das besondere Einfuhr- und Ausfuhrsystem der EWG bei Marktordnungswaren innerstaatlich durchführen zu können. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Lizenzen nach der vorerwähnten EWG-Lizenzverordnung mit den Genehmigungen des Außenwirtschaftsgesetzes nicht identisch und auch nicht vergleichbar sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 sieht als entscheidende Neuregelung vor, daß jeder Mitgliedstaat Lizenzen ausstellen kann, die in dem

gesamten Gebiet der Gemeinschaft gelten. Die erteilten Lizenzen und die darin enthaltenen Angaben und Vermerke eines Mitgliedstaates haben danach in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die von ihm ausgestellten Lizenzen und eingetragenen Vermerke und Angaben. Ferner ist im einzelnen geregelt, wann die Verpflichtungen aus der Lizenz erfüllt sind und die zu leistenden Kautionen freizustellen sind; der Lizenzantrag ist mit den im Anhang zu dieser Lizenzverordnung als Muster abgedruckten Formblättern zu stellen. Die Durchführbarkeit dieser bereits ab 1. Januar 1971 anwendbaren Regelung ist vorläufig im Wege der Bekanntmachung des Bundesministers (Bekanntmachung vom 17. Dezember 1970 – Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1970 –, berichtigt und ergänzt durch die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1970 – Bundesanzeiger Nr. 243 vom 31. Dezember 1970 –) und durch Dienstanweisungen an die Zollstellen ermöglicht worden. Auf Grund der vorgesehenen Ermächtigungen sollen durch Rechtsverordnung diejenigen Regelungen getroffen werden, die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes durch eine Ergänzung der Außenwirtschaftsverordnung vorläufig noch nicht getroffen werden können. In Betracht kommen insbesondere Vorschriften über die Art, in der Anträge auf Lizenzen zu stellen sind (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1373/70), über die Voraussetzungen der Freistellung geleisteter Kautionen (Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1373/70 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1970 – Amtsbl. Nr. L 283 S. 34 –) und über die Art des Nachweises dieser Voraussetzungen (Artikel 15 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1373/70). Die Ermächtigung zur Einstellung der Erteilung von Lizenzen betrifft nicht die Voraussetzungen bei Schutzmaßnahmen – insoweit geht die spezielle Regelung in § 21 vor –, sondern vor allem Regelungen, wie sie etwa in Artikel 12 Abs. 1 VO Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide zur Durchführung des internationalen Weizenübereinkommens vorgesehen sind.

Durch die Ermächtigung in **Nummer 3** soll die Möglichkeit geschaffen werden, in besonderen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht gegeben sind, gewisse Einfuhrbeschränkungen anwenden zu können, wenn dies in Rechtsakten der EWG hinsichtlich Marktordnungswaren vorgesehen ist. Eine derartige Einfuhrbeschränkung ist etwa in Artikel 18 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 vorgesehen; hiernach kann die Einfuhr ausgesetzt oder auf bestimmte Qualitäten, Aufmachungen oder Verwendungsarten beschränkt werden, wenn der Einfuhrpreis bestimmter Erzeugnisse unter dem Referenzpreis liegt.

Die Ermächtigung in **Nummer 4** dient dem Erlaß innerstaatlicher Durchführungsvorschriften zu EWG-Regelungen, wie sie etwa in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und

Waren des Blumenhandels vorgesehen sind. Hiernach ist die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse nur zulässig, wenn sie mindestens zu einem von der EWG festgesetzten Mindestpreis erfolgt.

Die Ermächtigung in **Nummer 5** entspricht inhaltlich der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 DurchfGesFette. Nach verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen können die Abschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse in gewissen Fällen ermäßigt oder ausgesetzt werden. So ist in Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für Olivenöl, das zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven verwendet wird, neben einer Produktionserstattung die vollständige oder teilweise Aussetzung der Einfuhrabschöpfung vorgesehen. Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann die Abschöpfung ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn Rindergelfrierfleisch zur industriellen Verwendung eingeführt wird. Zur Durchführung derartiger Gemeinschaftsregelungen sind ergänzende innerstaatliche Vorschriften insbesondere über das Verfahren der Aussetzung erforderlich, soweit sie sich nicht bereits aus geltenden innerstaatlichen Vorschriften ergeben. Nicht unter diese Ermächtigungsvorschrift fällt vor allem die Stundung und der Aufschub bei Abschöpfungen; insoweit ist das Abschöpfungserhebungsgesetz maßgebend.

Titel 2

Ausfuhrabgaben

Im Rahmen des EWG-Vertrages ist an verschiedenen Stellen die Möglichkeit zur Erhebung von Ausfuhrabgaben vorgesehen (so etwa in Artikeln 107 bis 109, 113 und 115). Für Marktordnungswaren enthalten verschiedene gemeinsame Marktorganisationen spezielle Regelungen, nach denen Ausfuhrabgaben erhoben werden können, wenn die Weltmarktpreise über den innergemeinschaftlichen Preisen liegen (Artikel 18 Abs. 1 VO Nr. 136/66/EWG bei Olivenöl, Artikel 16 Abs. 1 VO Nr. 1009/67/EWG bei Zucker). Darüber hinaus ist in den Durchführungsverordnungen zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen bei solchen Marktordnungswaren, bei denen keine Lizenzen oder Lizenzen nur in Form von Voraussetzungsbescheinigungen in Betracht kommen, die Erhebung von Ausfuhrabgaben vorgesehen (jeweils Artikel 2 Abs. 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2514/69, 2593/69, 2594/69 und 2595/69 bezüglich der Sektoren Obst und Gemüse, Schweinefleisch, Eier sowie Geflügelfleisch). Da weder das Zollgesetz oder das Abschöpfungserhebungsgesetz noch eine andere innerstaatliche Regelung Vorschriften über Ausfuhrabgaben enthält, ist eine Regelung in diesem Gesetz erforderlich, um den Verpflichtungen gegenüber der EWG nachkommen zu können.

Zu § 17 (Allgemeine Vorschriften)

Diese Vorschrift enthält die allgemeinen Regelungen für Ausfuhrabgaben, die stets anzuwenden sind, so-

fern sich aus den unmittelbar geltenden EWG-Rechtsakten nichts Abweichendes ergibt oder in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Da Ausfuhrabgaben Zölle im Sinne der Reichsabgabenordnung sind (§ 5), ist in **Absatz 1 Nr. 1** bestimmt, daß zur Sicherung und bei der Erhebung von Ausfuhrabgaben die entsprechenden Vorschriften für Zölle bei der Einfuhr sinngemäß Anwendung finden, also insbesondere die Vorschriften des Zollgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften.

Durch **Absatz 1 Nr. 2** wird sichergestellt, daß bei der Einordnung der Marktordnungswaren unter die Vorschriften, die die Ausfuhrabgabenerhebung vorsehen, nach den Bestimmungen des Zolltarifs über die Tarifierung verfahren wird.

Absatz 1 Nr. 3 bestimmt, welche Vorschriften bei der Erhebung von Ausfuhrabgaben maßgebend sind. Die Vorschrift hat insbesondere Bedeutung bei der Änderung von Bestimmungen über Ausfuhrabgaben. Bei der Vorausfestsetzung von Ausfuhrabgaben sind insoweit die in den Bescheiden nach § 13 festgesetzten Abgaben für die erhebenden Stellen bindend.

Absatz 2 Satz 1 und 2 ist den Bestimmungen des Zollgesetzes (§§ 9 ff.) über Anmeldung und Antragstellung nachgebildet. Anders als nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Zollgesetz, wonach der Zoll auch mündlich angefordert werden kann, soll die Ausfuhrabgabe im Interesse der Klarheit nur schriftlich angefordert werden (**Satz 3**). Die Vorschrift in **Satz 4** über die Entstehung der Abgabeschuld entspricht weitgehend § 36 Abs. 3 Satz 2 Zollgesetz. Unterbleibt die Ausfuhr einer Marktordnungsware, für die die Ausfuhrabgabe angefordert worden ist, so genügt dies noch nicht zum Wegfall der Abgabeschuld. Im Interesse der Klarheit muß vielmehr nach **Satz 5** hinzukommen, daß der Abfertigungsantrag binnen einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 2 festzusetzenden Frist zurückgenommen wird.

Absatz 3 bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn bei dem Verbringen der Ware keine Ausfuhrabgabe erhoben worden ist.

Zu § 18 (Ermächtigungen)

Die Voraussetzungen der Ausfuhrabgaben und ihre Höhe werden im allgemeinen in den EWG-Rechtsakten im einzelnen bereits festgelegt sein, so daß innerstaatliche Vorschriften der Mitgliedstaaten grundsätzlich weder erforderlich noch zulässig sind. Im Einzelfall kann jedoch auch eine entsprechende innerstaatliche Regelung notwendig sein, wenn den Mitgliedstaaten in Rechtsakten der EWG eine entsprechende Befugnis offengelassen ist. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen aus Marktordnungsgründen für bestimmte Erzeugnisse keine oder nur eine ermäßigte Ausfuhrabgabe erhoben zu werden braucht oder auch zur Sicherstellung der Versorgung eine

höhere Ausfuhrabgabe erhoben werden kann. Derartige Regelungen sollen im Wege der Rechtsverordnung nach **Absatz 1** erlassen werden können, soweit sich Inhalt, Zweck und Ausmaß der nationalen Regelung aus den Rechtsakten der EWG im wesentlichen entnehmen läßt.

Die Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen in **Absatz 2 Nr. 1** dient der näheren Bestimmung des Verfahrens bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, für die Ausfuhrabgaben vorgesehen sind. Die Ermächtigung in **Nummer 2** soll es ermöglichen, insbesondere in den Fällen, in denen die Erhebung der Ausfuhrabgabe nicht dem Sinn der gemeinschaftlichen Regelung entspricht und das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten insoweit ermächtigt, die Nichterhebung, den Erlaß oder die Erstattung der Ausfuhrabgabe näher zu bestimmen, die erforderlichen Regelungen treffen zu können. Derartige Vorschriften kommen etwa in Betracht für Waren, die nach vorübergehender Einfuhr wieder ausgeführt werden, die im Rahmen des Reiseverkehrs ausgeführt werden und für Waren, die aus dem freien Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach vorübergehender Lagerung als Zollgut oder im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs als Ersatzgut ausgeführt werden. Entsprechende Ermächtigungsvorschriften sind in § 24 und § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Zollgesetzes und § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Abschöpfungserhebungsgesetzes enthalten.

Durch **Absatz 3** wird die Möglichkeit geschaffen, im Wege der Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Überwachung zu erlassen, um sicherzustellen, daß Ausfuhrabgaben in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet werden.

Zu § 19 (Befugnis zur Auskunftserteilung)

Diese Vorschrift gibt der Bundesfinanzverwaltung – ebenso wie die entsprechende Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 – das Recht, dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen abweichend von der Geheimhaltungsverpflichtung nach § 22 Reichsabgabenordnung Auskünfte über grundsätzlich geheimzuhaltende Umstände zu erteilen. Die Vorschrift, die im wesentlichen § 8 des Abschöpfungserhebungsgesetzes entspricht, ist erforderlich, da Tatsachen, die im Rahmen der Erhebung von Ausfuhrabgaben bekannt werden, im Einzelfall bei der Durchführung von Marktordnungsaufgaben benötigt werden können.

Zu § 20 (Abgaben im innergemeinschaftlichen Handel)

Da es in einzelnen Fällen erforderlich werden kann, auch beim Verbringen von Marktordnungswaren in andere Teile der Gemeinschaft Abgaben zu erheben, ist in dieser Vorschrift bestimmt, daß in diesen Fällen die Bestimmungen über Ausfuhrabgaben sinngemäß gelten.

Titel 3

Schutzmaßnahmen

Zu § 21 (Zuständigkeit und Durchführung)

Diese Vorschrift soll die Durchführung von Schutzmaßnahmen bei Marktordnungswaren ermöglichen. Der Erlaß von Schutzmaßnahmen für Marktordnungswaren bei tatsächlicher oder drohender Störung des Marktes der Gemeinschaft auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ist vorgesehen in den verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen und den dazu ergangenen EWG-Durchführungsverordnungen (so in Artikel 20 VO Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2591/69 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide – Amtsbl. Nr. L 324 S. 1 –; Artikel 18 VO Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2593/69 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch – Amtsbl. L 324 S. 6 –),

gemeinsamen Regelungen über die Einfuhr und Ausfuhr (so in den Verordnungen (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung, Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern, Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern),

verschiedenen Handels- oder Assoziierungsabkommen (so in Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vom 31. März 1969 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1463/69 über die in diesem Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen).

Vor allem in den EWG-Durchführungsverordnungen zu den Schutzmaßnahmen der gemeinsamen Marktorganisationen ist im einzelnen geregelt, welche Maßnahmen bei Marktstörungen ergriffen werden können. Hierbei wird grundsätzlich zwischen Marktordnungswaren, bei denen stets Lizenzen erteilt werden müssen (lizenzpflichtige Waren), und solchen, bei denen allenfalls Voraussetzungsbescheinigungen in Betracht kommen (nicht lizenzpflichtige Waren), unterschieden. Bei lizenzpflichtigen Waren bestehen etwaige Schutzmaßnahmen in der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Ausfuhrerstattungen und der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie in der vollständigen oder teilweisen Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Ausfuhrerstattungen sowie auf Erteilung von Lizenzen. Bei nicht lizenzpflichtigen Waren können als Schutzmaßnahmen vor allem die Einschränkung oder Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren sowie die Erhebung von Ausfuhrabgaben vorgesehen werden. Ferner ist in den verschiedenen EWG-Verord-

nungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bestimmt, daß die Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses vorsorglich Schutzmaßnahmen erlassen können, und zwar bei lizenzpflichtigen Waren durch die vollständige oder teilweise Einstellung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Ausfuhrerstattungen und der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen, bei nicht lizenzpflichtigen Waren durch Beschränkung oder Aussetzung der Einfuhren oder Ausfuhren sowie durch die Auflage, einen bestimmten Betrag zu hinterlegen oder eine entsprechende Sicherheit zu stellen, um einen späteren Beschluß der Gemeinschaft über die Erhebung von Ausfuhrabgaben durchsetzen zu können.

Absatz 1

Nummer 1 betrifft Schutzmaßnahmen bei lizenzpflichtigen Waren sowie bei nicht lizenzpflichtigen Waren insoweit, als es um die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen oder Ausfuhrerstattungen durch Vorausfestsetzungsbescheinigungen geht. Es ist vorgesehen, daß der Bundesminister durch Weisung an die zuständige Marktordnungsstelle die Durchführung der im EWG-Recht festgelegten Schutzmaßnahmen anordnet, sofern nicht eine Regelung der Gemeinschaft, die unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist, erlassen ist.

Die **Nummern 2 und 3** beziehen sich grundsätzlich nur auf Schutzmaßnahmen bei nicht lizenzpflichtigen Waren; allerdings ist nicht auszuschließen, daß die Ermächtigung in Nummer 3 auch einmal bei lizenzpflichtigen Waren Bedeutung gewinnt.

Durch die Möglichkeit in **Nummer 2 Buchstabe a**, die Abfertigung bei der Einfuhr und Ausfuhr auszusetzen und das Verbringen von Waren, die an sich von der Gestellung befreit waren, in den freien Verkehr zu untersagen, soll gewährleistet werden, daß bei ernstlichen Störungen sofort vorläufige Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland getroffen sowie Maßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend der in den gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten unverzüglich angewandt werden können. Dies wäre nicht möglich, wenn statt einer Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen eine Rechtsverordnung erlassen werden müßte. Längere Aussetzungen und Beschränkungen als für höchsten drei Tage können jedoch nur nach **Nummer 2 Buchstabe b** durch Rechtsverordnung vorgesehen werden. Die Regelung, daß durch Rechtsverordnung die Einfuhr und Ausfuhr auch beschränkt, insbesondere von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden können, verfolgt den Zweck, so wenig wie möglich in den freien Warenverkehr einzugreifen. Sie entspricht den EWG-Verordnungen zur Durchführung der Bestimmungen über Schutzmaßnahmen in den gemeinsamen Marktorganisationen, nach denen Schutzmaßnahmen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden dürfen, die unbedingt notwendig

sind. Da es sich bei dieser Erlaubnis weder um eine Genehmigung im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes noch um eine Lizenz im Sinne der EWG-Vorschriften handelt, die Erlaubnis aber gerade auch dem Zweck dient, den künftigen Warenverkehr zu ermitteln, dürften grundsätzlich die gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Vorschriften über Lizenzen für die Erlaubnis passen. Das gleiche gilt für die Genehmigung, von der nach den gemeinsamen Regelungen über Einfuhren und Ausfuhren der Außenhandelsverkehr abhängig gemacht werden kann.

Auf Grund der Ermächtigung in **Nummer 3** sollen die Voraussetzungen geschaffen werden können, um die den Mitgliedstaaten in den EWG-Verordnungen zu den gemeinsamen Marktorganisationen eingeräumte Befugnis, als Schutzmaßnahmen auch Auflagen anzuordnen, die die Erhebung künftiger Ausfuhrabgaben ermöglichen sollen, durchzuführen. Im Gegensatz zu den Sicherheitsleistungen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 angeordnet werden können, um eine bereits bestehende Abgabenverpflichtung durchsetzen zu können, handelt es sich bei den Sicherheiten nach Nummer 3 um Maßnahmen im Hinblick auf eine Abgabeverpflichtung, die Zukunft möglicherweise durch Gemeinschaftsorgane angeordnet wird.

Absatz 2

Die besondere Zuständigkeitsregelung für die Anordnung und Durchführung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Rohtabak sowie Flachs und Hanf ist bedingt durch die Organisation innerhalb der Bundesregierung, nach der der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen für den Außenhandel mit diesen Marktordnungswaren federführend zuständig ist (vgl. auch § 13 Abs. 3).

Titel 4

Überwachung

Zu § 22 (Überwachung des Fracht-, Post- und Reiseverkehrs)

Durch diese Vorschrift werden die grundsätzlich auch für den Außenwirtschaftsverkehr mit Marktordnungswaren anzuwendenden Bestimmungen des § 46 Außenwirtschaftsgesetz für den Drittlandverkehr mit Marktordnungswaren insoweit abgeändert, als es für die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr (§ 4) von Marktordnungswaren im Hinblick auf das EWG-Recht notwendig ist.

Die Vorschriften des § 46 AWG schaffen die gesetzlichen Grundlagen für eine Überwachung des Verbringens von Sachen im grenzüberschreitenden Verkehr. Sie bestimmen zugleich auch, wie die Überwachung im Fracht-, Post- und Reiseverkehr durchzuführen ist, welche Überwachungsmaßnahmen und -anordnungen zu treffen sind und befolgt werden müssen und welche staatlichen Organe die Überwachung durchzuführen haben. Durch die Vorschriften des § 46 AWG werden einerseits die Pflichten der an dem Außenwirtschaftsverkehr Beteiligten, andererseits die Befugnisse der zuständigen Stellen festgelegt zu dem Zweck, die Ein-

haltung und Befolgung der Rechtsvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes soweit wie möglich sicherzustellen.

Die ergänzenden speziellen Regelungen in diesem Gesetz sind insbesondere deshalb erforderlich, weil die Begriffe der Einfuhr und Ausfuhr im Außenwirtschaftsgesetz (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AWG) für die Durchführung der EWG-Vorschriften hinsichtlich Marktordnungswaren, die unter Einfuhr und Ausfuhr nur den Drittlandverkehr verstehen (§ 4), nicht uneingeschränkt passen, zum anderen die Überwachungsvorschriften auch zur Einhaltung und Befolgung der Vorschriften der EWG, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Aus diesen Gründen bedarf die allgemeine Überwachungsvorschrift des § 46 Abs. 1 AWG über die Pflicht zur Darlegung und über die Beschau keiner Abänderung, da auch beim Drittlandverkehr mit Marktordnungswaren auf die Ein- und Ausfuhr im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes, also auf das Verbringen in den und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes abzustellen ist. Etwas anderes gilt jedoch für die Bestimmung des § 46 Abs. 2 Satz 1 AWG über die Durchführung der Überwachung von Personen, die über die Grenzen des Geltungsbereichs des Gesetzes ein- oder ausreisen. Insoweit ist für die Ausreise nach und Einreise aus dritten Ländern die Erklärungspflicht hinsichtlich Marktordnungswaren zu erweitern, um die Beschränkungen des EWG-Rechts, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen berücksichtigen zu können (**Nummer 1**). Das gilt ebenso, wenn die Ein- oder Ausreise über die DDR (Zollgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zollgesetzes, soweit es nicht zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehört) erfolgt (**Nummer 2**). Die besonderen Regelungen in den **Nummern 3 und 4** für den Drittlandverkehr mit Marktordnungswaren sind erforderlich, um den Besonderheiten des EWG-Rechts Rechnung tragen und es unverzüglich durchführen zu können. Durch die Regelung in **Nummer 5** wird sichergestellt, daß die Zollstellen auch die Einhaltung der Vorschriften der EWG, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr (§ 4) von Marktordnungswaren zu überwachen haben, soweit die Waren sich noch nicht im freien Verkehr eines Mitgliedstaates befinden. Die Regelung des § 46 Abs. 5 AWG über die Überwachungsmöglichkeit durch das einem Hauptzollamt gleichgestellte Freihafenamt Hamburg, einer Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, kann uneingeschränkt auch für das seewärtige Verbringen von Marktordnungswaren aus dem und in den Geltungsbereich des Gesetzes gelten, da es insoweit nicht auf die Einfuhr und Ausfuhr (§ 4) ankommt.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für einzelne Marktorganisationen

In diesem Abschnitt sind Durchführungsvorschriften

enthalten, die besondere Regelungen einzelner Marktorganisationen berücksichtigen. Da es sich nur um Vorschriften geringen Umfangs handelt, wurde es für zweckmäßig gehalten, sie in dieses allgemeine Durchführungsgesetz mit aufzunehmen und insoweit keine Sondergesetze zu erlassen.

Zu § 23 (Quoten der Zuckerproduktion)

Diese Vorschrift dient der Durchführung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker über die einzelstaatlichen Grundmengen und ihre Aufteilung auf Zuckerfabriken oder die Zuckerherstellung betreibenden Unternehmen, über die Änderung der Grund- und Höchstquoten der Fabriken und Unternehmen sowie über die Überwachung der Einhaltung der Produktionsquoten (Artikel 22 bis 24 VO Nr. 1009/67/EWG). Die Vorschrift entspricht weitgehend dem § 5 b DurchfGes-Getr, der die Grundlage bildete für die Verordnung über die Aufteilung der Zuckergrundmenge vom 6. August 1968 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 7. August 1968). Die Erweiterung der Ermächtigung in Absatz 1 ist erforderlich, da nicht auszuschließen ist, daß künftige EWG-Regelungen nationaler Durchführungsvorschriften insbesondere über Einzelheiten der Produktionsquoten der Zuckerfabriken oder der die Zuckerherstellung betreibenden Unternehmen bedürfen, die durch die bisherige Ermächtigungsvorschrift möglicherweise nicht gedeckt sind.

Zu § 24 (Erzeugerpreise für Tafelwein)

Diese Vorschrift dient der Durchführung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70. Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 über die Festlegung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein (Amtsbl. Nr. L 118 S. 6) haben die Mitgliedstaaten der Kommission die für die wöchentliche Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein erforderlichen Angaben zu liefern und diese zuvor durch Preisfeststellungsausschüsse feststellen zu lassen. Für jeden in ihrem Gebiet vorgesehenen Handelsplatz muß die Bundesrepublik Deutschland einen Preisfeststellungsausschuß bilden, in dem alle betroffenen Handelspartner entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gewicht auf dem Handelsplatz vertreten sein müssen. Um diese gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, bedarf es innerstaatlicher Verfahrensvorschriften.

Zu § 25 (Bezeichnungen für Olivenöl)

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 DurchfGes-Fette und dient der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette. Nach Artikel 35 VO Nr. 136/66/EWG müssen die Mitgliedstaaten für den innergemeinschaftlichen Handel sowie für den Handel mit Drittländern die im Anhang zu dieser EWG-Verordnung aufgeführten Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Olivenöl einführen. Die vorliegende Ermächtigung ist zur Übernahme der Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen in nationale Rechtsnormen notwendig, da die Ermächtigungen

des Handelsklassengesetzes zum Erlaß der erforderlichen Vorschriften nicht geeignet sein dürften.

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Zu § 26 (Zuständigkeit für die Durchführung)

In dieser Vorschrift ist festgelegt, in welchen Fällen insbesondere eine Marktordnungsstelle und in welchen die Bundesfinanzverwaltung als die für die Durchführung der Rechtsakte der EWG hinsichtlich Marktordnungswaren und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständige Stelle bestimmt werden kann. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 10 DurchfGesGetr. Einer ausdrücklichen Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erhebung von Ausfuhrabgaben bedarf es nicht, da sich insoweit die Zuständigkeit der Bundesfinanzbehörden bereits aus Artikel 108 Abs. 1 Satz 1 GG ergibt. Die besondere Erwähnung des Vorstandes des Stabilisierungsfonds für Wein in **Absatz 2** ist erforderlich, weil der Vorstand keine Marktordnungsstelle (§ 3) ist.

Während die **Absätze 1 und 2** eine Zuständigkeitsregelung für die Durchführung von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes enthalten, ermöglicht **Absatz 3** dem Bundesminister, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auch in solchen Fällen zu regeln, in denen es zur innerstaatlichen Durchführung von Gemeinschaftsregelungen hinsichtlich Marktordnungswaren keiner anderweitigen nationalen Rechtsvorschriften bedarf. Soweit keine besondere Zuständigkeitsregelung durch Rechtsverordnung erfolgt, sind die Länder zuständig (Artikel 30, 83 ff GG).

Zu § 27 (Meldepflichten)

Durch diese Vorschrift soll die Möglichkeit geschaffen werden zum Erlaß von Meldevorschriften im Wege der Rechtsverordnung. Einer derartigen Ermächtigung bedarf es, um die notwendigen Angaben erlangen zu können, die nach den Rechtsakten der EWG von den Mitgliedstaaten geliefert werden müssen. So sind etwa im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse die Durchschnittspreise, die angelandeten, vermarkteten und nicht abgesetzten Mengen auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für Fischereierzeugnisse zu melden (Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 über die Feststellung der Preisnotierungen und die Festsetzung der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse – Amtsbl. Nr. L 271 S. 15 –). Ähnliche Bestimmungen enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsbl. Nr. L 144 S. 10) hinsichtlich der Notierungen auf den repräsentativen Märkten für Obst und Gemüse.

Die Mitteilungen, die auf Grund von Meldevorschriften in nationalen Gesetzen erlangt werden, reichen nicht in jedem Fall aus, um den Verpflichtungen gegenüber der EWG nachkommen zu können. Ob der in Betracht kommende Personenkreis die erforderlichen Angaben aber uneingeschränkt freiwillig zu melden bereit ist, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen; sollte dies nicht der Fall sein, so muß die Möglichkeit bestehen, kurzfristig die erforderliche Rechtsgrundlage für Meldepflichten zu schaffen.

Zu § 28 (Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten)

Diese Vorschrift gewährt den für die Durchführung von Rechtsakten der EWG hinsichtlich Marktordnungswaren zuständigen und verantwortlichen Stellen die notwendigen Befugnisse, um insbesondere die Einhaltung der gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Marktordnungswaren zu überprüfen.

Absatz 1 gewährt ein Auskunfts- und Prüfungsrecht nur zu Überwachungszwecken und **Absatz 2** bestimmt insoweit den Kreis der Verpflichteten. Die spezielle Regelung in **Absatz 3** ist neben Absatz 1 erforderlich, da sie nicht der Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von EWG-Rechtsakten dient. Die vorgesehenen Auskünfte werden benötigt, um die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, insbesondere auf Grund der Artikel 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 über den Orientierungspreis, Auslösungspreis und Durchschnittspreis erfüllen zu können.

Zu § 29 (Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten)

Diese Vorschrift enthält Regelungen insbesondere über das gerichtliche und außergerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten im Rahmen der Durchführung von Rechtsakten der EWG hinsichtlich Marktordnungswaren. Sie entspricht weitgehend § 8 DurchfGesGetr.

Durch **Absatz 1 Satz 1** wird für gewisse öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für die an sich die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig sind, der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht dem Bundesminister, dem Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof beizutreten und gibt ihm damit bei finanzgerichtlichen Streitigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich für die Revisionsverhandlung die gleiche Befugnis, wie sie dem Bundesminister der Finanzen nach § 122 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung bei Revisionsverfahren über auf Bundesrecht beruhenden Abgaben und Rechtsstreitigkeiten über Bundesrecht zusteht. Die entsprechende Anwendung des § 122 Abs. 2 Satz 3 und 4 FGO hat zur Folge, daß der Bundesminister vom Bundesfinanzhof zum Beitritt aufgefordert werden kann und er durch den Beitritt die Rechtsstellung eines Beteiligten erlangt.

Der Ausschluß der Anwendung des § 139 Abs. 2 FGO, wonach Aufwendungen der Finanzbehörden nicht zu erstatten sind, auf finanzgerichtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz durch **Satz 4 des Absatzes 1** bedeutet, daß insoweit auch die öffentliche Hand bei obsiegenden Urteilen die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten erstattet verlangen kann. Dies erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil sich die Marktordnungsstellen in finanzgerichtlichen Streitigkeiten – anders als im allgemeinen die Finanzverwaltung – stets anwaltlich vertreten lassen und es sich bei den von ihnen zu führenden Streitverfahren um solche verwaltungsrechtlicher Natur handelt, die, würde nicht die besondere Zuständigkeitsregelung vorgesehen, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit entsprechender Erstattungsregelung durchzuführen wären.

Absatz 2 bestimmt, daß bei einer Vorausfestsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen der endgültige Abgaben- oder Erstattungsbescheid von Amts wegen zu ändern ist, wenn die Vorausfestsetzung unanfechtbar geändert worden ist. Diese Regelung hat vor allem Bedeutung in den Fällen, in denen die Vorausfestsetzung angefochten und entweder im Vorverfahren oder im gerichtlichen Verfahren abgeändert worden ist. Sie gilt aber auch in sonstigen Fällen, in denen die Festsetzung der Abgabe oder Erstattung geändert wird. In Artikel 10 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ist ausdrücklich bestimmt, daß die für die Ausstellung von Lizenzen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Lizenzen einzuziehen und zu berichtigen, wenn sie die Voraussetzungen für eine Berichtigung für gegeben erachten.

Die **Absätze 3 und 4** enthalten besondere Verfahrensbestimmungen hinsichtlich der Anfechtung von Vorausfestsetzungen von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Ausfuhrerstattungen sowie von Festsetzungen von Produktionsquoten, wie sie in Form von Grund- und Höchstquoten im Rahmen der Produktionsregelung nach der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker von Bedeutung sind.

Durch **Absatz 5** wird bestimmt, auf welche Art und Weise öffentlich-rechtliche Geldforderungen, die hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit den Finanzgerichten zugewiesen sind, vollstreckt werden. Eine solche Regelung ist erforderlich, da das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes für solche öffentlich-rechtliche Geldforderungen keine Anwendung findet, für die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, eine Vollstreckung unmittelbar nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung aber nur insoweit in Betracht kommt, als für die Geldforderungen nach Absatz 1 die Reichsabgabenordnung Anwendung findet.

Sechster Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

In diesem Abschnitt sind die erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften und Verfahrensvorschriften

enthalten, um Verstöße gegen Vorschriften der EWG, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ahnden zu können. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Regelung dieser Materie, vielmehr gelten – ebenso wie im Rahmen der bisherigen Durchführungsgesetze EWG – daneben die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht und Strafverfahrensrecht und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften anderer Spezialgesetze wie etwa des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

Die vorgesehenen Straf- und Bußgeldvorschriften entsprechen hinsichtlich ihres Tatbestandes weitgehend den Bußgeldvorschriften der bisherigen Durchführungsgesetze EWG (§ 13 DurchfGesGetr, § 8 DurchfGesFette, § 14 DurchfGesMilch) und den auch bisher für den Drittlandverkehr mit Marktordnungswaren geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 33, 34, 39 AWG, §§ 70, 71 AWW). Abweichend von der bisherigen Regelung sind jetzt jedoch einige Verstöße gegen Vorschriften in Rechtsakten der EWG hinsichtlich Marktordnungswaren und in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes als Straftaten vorgesehen; bei den Bußgeldvorschriften ist die Ahndung teilweise auf fahrlässige oder leichtfertige Verstöße ausgedehnt worden und ferner ist der Höchstbetrag des Bußgeldes teilweise angehoben worden.

Diese strengeren Ahndungsvorschriften sind unbedingt erforderlich. In der Praxis hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß die bisherigen Ahndungsmöglichkeiten in keiner Weise ausreichend sind. Es sind vor allem immer wieder Fälle vorgekommen, in denen es um die Hinterziehung oder rechtswidrige Erlangung von erheblichen Beträgen ging und die in der Öffentlichkeit vor allem deshalb erhebliches Aufsehen erregt haben, da sie, insbesondere weil die Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs nicht immer vorlagen, nicht befriedigend geahndet wurden. Die Ahndung derartiger Fälle von Wirtschaftskriminalität als bloße Ordnungswidrigkeit läßt sich nicht mehr rechtfertigen, auch wenn berücksichtigt wird, daß nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze für Bußgelder überschritten werden kann, sofern sie hinter dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus dem Gesetzesverstoß gezogen hat, zurückbleibt. Sinn dieser Vorschrift ist es nur, den Täter so zu stellen, daß er im Ergebnis von seiner Handlung nicht nur keinen Vorteil behält, sondern über das Maß des gezogenen Vorteils hinaus eine geldliche Einbuße hinnehmen muß. Auf diese Weise kann zwar ein unlauteres Gewinnstreben bekämpft und sichergestellt werden, daß die Höhe der Geldbuße nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Ordnungswidrigkeit steht. Bei der ständig an Umfang und Bedeutung zunehmenden Wirtschafts-

kriminalität ist es jedoch geboten, daß derartiges Handeln nicht mehr allgemein als Verstöße milderer Art angesehen wird. Insbesondere die Gerechtigkeit erfordert es vielmehr, daß derjenige, der den Vorschriften über Abgaben und staatliche Vergünstigungen zuwiderhandelt, um Vorteile zu erzielen, dafür bestraft wird. Da die Abgaben sowie die Erstattungen und sonstigen Vergünstigungen, die im Rahmen des EWG-Rechts bei Marktordnungswaren zu erheben sind und gewährt werden, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach den Steuern im Sinne des § 1 Reichsabgabenordnung und den Steuervorteilen gleichwertig sind, ist als grundlegende Neuerung deshalb vorgesehen, daß die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung, die sich auf Steuern und Steuervorteile beziehen, auch für Vergünstigungen und Abgaben im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Die Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren entsprechen inhaltlich den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit nicht das EWG-Recht und dieses Gesetz Abweichungen erfordern.

Zu § 30 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)

Diese Strafvorschrift dient dem Schutz der Interessen des betroffenen, insbesondere auskunftspflichtigen Personenkreises. Sie entspricht weitgehend § 45 AWG, der Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten nach § 44 Abs. 4 AWG mit Strafe bedroht; die Geheimhaltungsverpflichtung des Außenwirtschaftsgesetzes gilt nach den bisherigen Durchführungsgesetzen EWG auch für die Geheimnisse, die im Rahmen dieser Durchführungsgesetze bekannt geworden sind (§ 20 DurchfGesGetr, § 15 DurchfGesFette, § 21 DurchfGesMilch). Eine derartige Vorschrift ist weiterhin erforderlich, und zwar auch insoweit, als sich die zu schützenden Geheimnisse auf Abgaben und Vergünstigungen beziehen; die Straftat des § 400 RAO (Bruch des Steuergeheimnisses) findet über § 31 für Abgaben und Vergünstigungen im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung, da die Ahndungsvorschriften der Reichsabgabenordnung nur „soweit sie sich auf Steuern und Steuervorteile beziehen“ entsprechend gelten sollen.

Zu § 31 (Geltung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung)

Durch **Absatz 1** werden die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung hinsichtlich Steuern und Steuervorteile nur auf Abgaben im Sinne des § 8 und auf Vergünstigungen (§§ 6 und 7) erstreckt. Für Ausfuhrabgaben und Abschöpfungen (§ 5) bedarf es keiner derartigen Regelung, da sie Zölle und damit Steuern im Sinne des § 1 RAO sind, so daß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung bereits deshalb gelten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten allerdings nach § 8 Abs. 2 auch für Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1), so daß es einer Regelung in Absatz 1 nicht bedurfte.

Im Rahmen dieser Vorschrift erlangen vor allem die Strafvorschriften über Steuerhinterziehung, Steuerhhelei und über die Nebenfolgen und Verfolgungsverjährung sowie die Bußgeldvorschriften über Steuerverkürzung und Steuergefährdung Bedeutung (§§ 392 bis 395, 398, 401, 402, 404, 405 RAO; vgl. die entsprechenden Vorschriften der neuen Abgabenordnung 1974 – BT-Drucks. VI/1982).

Nach **Absatz 2** sind Verstöße gegen Vorschriften über Abgaben, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Vergünstigungen im Sinne dieses Gesetzes auch dann nach den Straf- und Bußgeldvorschriften über Steuern und Steuervorteile zu ahnden, wenn die Verstöße nicht in der Bundesrepublik Deutschland begangen worden sind. Diese Vorschrift erscheint angemessen insbesondere im Hinblick darauf, daß die Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt sind oder noch eingeführt werden, und die Abgaben der Zuckermarktordnung auf Grund des Beschlusses des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft (Amtsbl. Nr. L 94 S. 19) unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie erhoben werden, der EWG zustehen und Vergütungen weitgehend von der EWG finanziert werden. Auch ist zu berücksichtigen, daß es grundsätzlich vom Belieben des Einführers oder Ausführers abhängt, in welchem Mitgliedstaat er die Waren zum oder aus dem zollrechtlich freien Verkehr abfertigen läßt und damit den Tatbestand der Abgabenerhebung oder Erstattungsgewährung verwirklicht.

§ 392 Abs. 5 RAO enthält für einen begrenzten Bereich – für Eingangsabgaben anderer Mitgliedstaaten der EWG – eine ähnliche Vorschrift, die eine Ausnahme von dem Grundsatz enthält, daß die Verkürzung ausländischer Steuern nach deutschem Recht nicht strafbar ist. Die Ausnahme von diesem Grundsatz soll jetzt bereits nach Absatz 1 gelten, da die Abgaben nicht mehr den Mitgliedstaaten, sondern der EWG als supranationaler Institution zustehen. Absatz 2 bringt eine zusätzliche Erweiterung insofern, als es für die Ahndung nicht mehr darauf ankommt, wo die Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, so daß also etwa auch die Hinterziehung von Abschöpfungen, die bei der Einfuhr nach Frankreich zu erheben sind, hier verfolgt und geahndet werden kann.

Zu § 32 (Ordnungswidrigkeiten)

Auf Grund dieser Vorschrift sollen diejenigen Verstöße geahndet werden können, die nicht nach anderweitigen strengeren Vorschriften dieses oder anderer Gesetze mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.

Absatz 1 entspricht tatbestandsmäßig weitgehend den Bußgeldvorschriften des § 33 Abs. 4 Nr. 1 AWG und der bisherigen Durchführungsgesetze EWG (§ 13

Abs. 1 Nr. 1 DurchfGesGetr, § 8 Abs. 1 Nr. 1 DurchfGesFette, § 14 Abs. 1 Nr. 2 DurchfGesMilch), bedroht jedoch nicht nur vorsätzliche, sondern auch leichtfertige Verstöße mit Bußgeld. Außerdem ist für vorsätzliches Handeln eine Geldbuße bis zu 100 000 DM vorgesehen, leichtfertiges Handeln, das nur ein gesteigerter Grad des fahrlässigen Handelns ist, kann nach § 13 Abs. 2 OWiG mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Die Erweiterung der Ahndungsvorschrift gegenüber dem geltenden Recht ist angesichts der ständig an Bedeutung gewinnenden Wirtschaftskriminalität notwendig.

Absatz 2 ist der Regelung in § 33 Abs. 1 Nr. 1 AWG angeglichen. Die besondere Regelung in Nummer 2 betrifft Verstöße, wenn durch Schutzmaßnahmen die Einfuhr oder Ausfuhr – auch mit Lizenz oder sonstigem Bescheid – verboten worden ist. Der Höchstbetrag der Geldbuße soll auch insoweit bei vorsätzlichem Handeln 100 000 DM betragen.

Absatz 3

Nummer 1 dehnt die Bußgeldvorschrift bei Verstößen gegen gewisse Handlungs- und Gestattungspflichten gegenüber dem geltenden Recht auf leichtfertiges Handeln aus, um insbesondere zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EWG ordnungsgemäß erfüllt werden können. Die Geldbuße soll jedoch wie bisher höchstens 10 000 DM bei vorsätzlichem Handeln betragen.

Die Vorschrift der **Nummer 2** entspricht § 33 Abs. 4 Nr. 4 AWG, § 13 Abs. 1 Nr. 3 DurchfGesGetr, § 8 Abs. 1 Nr. 3 DurchfGesFette und § 14 Abs. 1 Nr. 4 DurchfGesMilch. Durch sie sollen nur vorsätzliche Verstöße gegen Buchführungspflichten geahndet werden können.

Die Regelung in **Nummer 3** sieht die Möglichkeit vor, vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen Verpflichtungen, die in EWG-Rechtsakten oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes normiert sind, ahnden zu können, wenn in den entsprechenden Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes eine Verweisung auf diese Vorschrift enthalten ist. Eine derartige Vorschrift ist erforderlich, da sich nicht voraussehen läßt, ob die in diesem oder anderen Gesetzen enthaltenen Ahndungsvorschriften in den genannten Fällen ausreichen.

Die Vorschrift über die Ahndung von Verstößen gegen Anmeldepflichten in **Nummer 4** bedroht nur vorsätzliches Handeln mit Geldbuße; die Höhe der Geldbuße entspricht derjenigen, die für vergleichbare Verstöße gegen Darlegungs- und Gestellungspflichten in § 33 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Nr. 3 AWG angedroht ist.

Die Regelung in **Nummer 5** entspricht § 8 Abs. 2 DurchfGesFette, sieht jedoch eine Geldbuße bis zu 10 000 DM bei vorsätzlichem Handeln vor, während nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 DurchfGesFette ein vorsätz-

licher Verstoß gegen die Bezeichnungsvorschriften nur mit höchstens 5000 DM geahndet werden konnte. Der vorgesehene Höchstbetrag dürfte jedoch angemessener sein, zumal wenn berücksichtigt wird, daß das Höchstmaß der Geldbuße für die denkbar schwersten Fälle vorgesehen ist, der Mittelwert der Geldbuße also für die denkbar durchschnittlich schweren Fälle in Betracht kommt.

Absatz 6 sieht die Einziehung nur bei Gegenständen vor, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. Die Vorschrift entspricht der Regelung in den bisherigen EWG-Durchführungsgesetzen (§ 13 Abs. 3 DurchfGesGetr, § 8 Abs. 4 DurchfGesFette und § 14 Abs. 3 DurchfGesMilch). Sie ist erforderlich, da nach § 18 Abs. 1 OWiG als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit Gegenstände nur einbezogen werden dürfen, soweit das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Die Zulassung der Einziehung bei allen Ordnungswidrigkeiten erscheint nicht unangemessen, zumal nach der ausdrücklichen Regelung in § 20 OWiG bei der Einziehung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, eine Einziehung also nicht angeordnet werden darf, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Handlung und zu dem Vorwurf, der den Täter trifft, außer Verhältnis steht.

Zu den §§ 33 und 34 (Befugnisse der Zollbehörden, Straf- und Bußgeldverfahren)

Diese Vorschriften über die Befugnisse der Zollbehörden im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sowie über das Straf- und Bußgeldverfahren entsprechen weitgehend den Bestimmungen der §§ 42 und 43 AWG, die auch bisher für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen – unmittelbar sowie teilweise zusätzlich durch Verweisung (§ 13 Abs. 4 DurchfGesGetr, § 8 Abs. 5 DurchfGesFette, § 14 Abs. 4 DurchfGesMilch) – galten. Die zusätzliche spezielle Regelung in diesem Gesetz neben der Regelung im Außenwirtschaftsgesetz ist erforderlich, weil die Begriffe der Einfuhr und Ausfuhr in dem Außenwirtschaftsgesetz für die Durchführung von Rechtsakten der EWG hinsichtlich Marktordnungswaren, die unter Ein- und Ausfuhr nur den Drittlandverkehr verstehen, nicht mehr passen.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

In diesem Abschnitt sind Änderungen verschiedener Gesetze, die insbesondere durch Rechtsakte der EWG und durch dieses Gesetz notwendig geworden sind, sowie die Übergangs- und Schlußvorschriften zusammengefaßt.

Zu § 35 (Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Änderungen des Weinwirtschaftsgesetzes sind insbesondere durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bedingt.

Nummer 1

Nach Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 816/70 dürfen ab 1. September 1971 bei der Neuanpflanzung, Wiederbepflanzung und Umveredelung nur noch von der EWG empfohlene oder zugelassene Rebsorten verwendet werden. Die Anbauregelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 WWG ist daher dahin zu ändern, daß auch mit Genehmigung nur empfohlene oder zugelassene Rebsorten angepflanzt werden dürfen (**Buchstabe a**). Die Aufrechterhaltung des Genehmigungserfordernisses bei Anpflanzungen sowie die Möglichkeit, auch Anpflanzungen empfohlener oder zugelassener Rebsorten zu untersagen, sind nach den EWG-Regeln über die Erzeugung und die Kontrolle der Entwicklung der Anpflanzungen zulässig; nach Artikel 17 Abs. 1 und 2 VO (EWG) Nr. 816/70 ist zwar nur die Anmeldung der beabsichtigten Anpflanzungen und die Bestätigung der Anmeldung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erforderlich, jedoch läßt Artikel 17 Abs. 6 VO (EWG) Nr. 816/70 die Anwendung strengerer einzelstaatlicher Regelungen zu.

Die Ausnahmeregelung im neuen Satz 4 des § 1 Abs. 1 WWG (**Buchstabe b**) gegenüber dem Grundsatz in Satz 1 beruht auf Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (Amtsbl. Nr. L 155 S. 5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/71 (Amtsbl. Nr. L 71 S. 1). Hiernach können die Mitgliedstaaten zu den genannten Zwecken Abweichungen von dem Verbot, nicht zugelassene und nicht empfohlene Rebsorten anzupflanzen, zulassen.

Nummer 2

Die Beschränkung der Entschädigungsregelung auf Vermögensnachteile, die durch eine Nichtgenehmigung der Wiederanpflanzung empfohlener oder zugelassener Rebsorten entstehen, ist im Hinblick auf die Anbaubeschränkung in Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 816/70 erforderlich.

Nummer 3

Diese Neufassung hat nur gesetzestechnische Bedeutung. Durch den Hinweis auf die EWG-Verordnung Nr. 24 „in der jeweils geltenden Fassung“ soll vermieden werden, daß das Gesetz bei einer Änderung dieser EWG-Verordnung formell unrichtig wird; der Hinweis auf die letzte Änderung in der geltenden Fassung des Gesetzes bezweckte nicht, die Anwendbarkeit späterer Änderungen im Rahmen dieser Vorschrift auszuschließen.

Nummer 4

Da nationale Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WWG zur Förderung der Lagerhaltung und zur Lagerung und Übernahme von Wein nach der gemeinsamen Marktorganisation für Wein nicht mehr zulässig sind, Maßnahmen zur Förderung der Kellerwirtschaft im Weinbau jetzt auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchgeführt werden, sind

Meldevorschriften auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 4 WWG nicht mehr erforderlich. Um auch in Zukunft für wirtschaftspolitische Zwecke Zahlenmaterial über die Entwicklung des Lager-raums verfügbar zu haben, können die entsprechenden Meldepflichten auf Grund des Gesetzes über eine Statistik für Bundeszwecke geschaffen werden; eine Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften paßt jedoch nicht mehr in das Weinwirtschaftsgesetz.

Die Bestands- und Einfuhrübersicht nach § 5 WWG ist nicht mehr erforderlich, weil die gemeinsame Marktorganisation für Wein die Einfuhr von Wein liberalisiert hat.

Nummer 5

Diese Änderung des § 7 WWG ist bedingt durch die Aufhebung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 4 WWG.

Nummer 6

Da die Einfuhr von Wein nach der gemeinsamen Marktorganisation für Wein nicht mehr auf Grund des Weinwirtschaftsgesetzes eingeschränkt werden kann, ist § 8 WWG zu streichen.

Nummer 7

Die Beschränkung des Aufgabenbereichs des Stabilisierungsfonds auf die Förderung der Qualität sowie des Absatzes von Wein ist erforderlich, weil den Mitgliedstaaten durch die gemeinsame Marktorganisation für Wein grundsätzlich verboten ist, national Beihilfe- und Interventionsmaßnahmen zu treffen. Die Änderung der Formulierung der bisherigen Nummer 1 des § 9 Abs. 2 WWG hat keine materielle Bedeutung.

Nummern 8 und 9

Diese Änderungen sind bedingt durch die vorgesehene Erweiterung des Aufgabenbereichs des Vorstands des Stabilisierungsfonds im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein. Es ist beabsichtigt, dem Vorstand insbesondere im Rahmen der Preisfeststellungen nach § 24 dieses Durchführungsgesetzes Aufgaben zu übertragen sowie ihn für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung und von Vergütungen im Zusammenhang mit der Destillation von Wein für zuständig zu erklären. Diese Aufgaben soll er als selbständige Behörde und nicht in seiner Eigenschaft als Organ des Stabilisierungsfonds wahrnehmen. Deshalb sind insoweit die Befugnisse des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats des Stabilisierungsfonds gegenüber dem Vorstand durch ein ausschließliches und umfassendes Weisungsrecht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegenüber dem Vorstand zu ersetzen. Ferner ist aus diesem Grund die Bestellung und Abberufung des Vorstands durch den Bundesminister – nach Anhörung des Verwal-

tungsrats – vorzunehmen. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, daß die Regelungen der gemeinsamen Marktorganisation, für deren ordnungsgemäße Durchführung die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EWG verantwortlich ist, eingehalten werden und der Bundesminister die – auch verfassungsrechtlich – erforderlichen Weisungsbefugnisse gegenüber dem Vorstand – als einer insoweit im unterstellten Bundesbehörde – ausüben kann.

Nummer 10

Buchstabe a

Diese Streichung ist bedingt durch den Fortfall der Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WWG.

Buchstabe b

Diese Ergänzung ist erforderlich wegen der vorgesehenen Übertragung von Aufgaben zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auf den Vorstand des Stabilisierungsfonds.

Nummer 11

Buchstabe a

Diese Ergänzung der Bußgeldvorschrift ist erforderlich, um die Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Wein über die Anbauregelung zu gewährleisten.

Buchstabe b, aa und bb

Diese Änderungen haben nur gesetzestechnische Bedeutung (Begründung zu Nummer 3).

Buchstabe b, cc

Diese Streichung ist erforderlich, da die Vorschrift über die Meldepflicht des § 4 WWG aufgehoben wird.

Nummer 12

Die Änderung hat nur klarstellende Bedeutung, die materielle Änderung ergibt sich bereits aus Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) in Verbindung mit § 1 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1445).

Zu § 36 (Änderung des Handelsklassengesetzes)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Änderungen des Handelsklassengesetzes sind durch die Regelungen der EWG sowie durch dieses Durchführungsgesetz erforderlich geworden.

Nummer 1

Diese Vorschrift dient der Konkretisierung der Ermächtigung des § 3 HkIG. Es soll ermöglicht werden, daß in gewissen Grenzen unterschiedliche Vorschriften hinsichtlich der Anwendung der Handels-

klassen beim Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland erlassen werden können, je nachdem, ob es sich um Erzeugnisse handelt, die aus den Mitgliedstaaten der EWG oder aus anderen Gebieten verbracht werden. Das Verbringen im Rahmen des innerdeutschen Handels kann nach dieser Ermächtigung entweder dem Verbringen innerhalb der Gemeinschaft oder dem Verbringen aus dritten Ländern gleichgestellt werden. Eine derartige Ermächtigungsvorschrift ist erforderlich für Fälle, in denen keine EWG-Vorschriften über Qualitätsnormen oder Vermarktungsnormen bestehen und die Mitgliedstaaten noch die Möglichkeit haben, selbständig Handelsklassenregelungen einzuführen; es kann sich insbesondere zum Schutz der einheimischen Landwirtschaft als notwendig erweisen, aus dritten Ländern nur die Einfuhr von Qualitäts-Erzeugnissen zuzulassen.

Nummer 2

Buchstabe a

Diese Änderung ist bedingt durch die Ersetzung der bisherigen EWG-Durchführungsgesetze durch dieses Durchführungsgesetz.

Buchstaben b und c

Diese Ergänzungen sind erforderlich, insbesondere um Erzeugnisse, für die Handelsklassenregelungen auch für das Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgesehen sind, beim Verbringen ordnungsgemäß kontrollieren zu können, da die Zollstellen, denen Waren beim Verbringen darzulegen sind (§ 16 Zollgesetz), für die Kontrolle der Einhaltung der handelsklassenrechtlichen Vorschriften nur dann zuständig sind, wenn die Einhaltung der Vorschriften nach dem EWG-Recht eine Einfuhr- oder Ausfuhrvoraussetzung ist (so etwa nach Art. 23, 27 Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungsnormen für Eier – Amtsbl. Nr. L 258 S. 1 –).

Buchstabe d

Diese Ermächtigung dient – ebenso wie die Regelungen in den Buchstaben b und c – der Überwachung der Einhaltung der Handelsklassenbestimmungen beim Verbringen von Erzeugnissen in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes. Entsprechende Verfahrensregelungen sind bisher auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassen worden (§§ 20 a, 35 a Außenwirtschaftsverordnung). Die Ermächtigungen des Außenwirtschaftsgesetzes reichen jedoch nicht aus, um die erforderlichen Verfahrensvorschriften, insbesondere zur innerstaatlichen Durchführung der EWG-Vorschriften über Qualitäts- und Vermarktungsnormen erlassen zu können.

Nummer 3

Diese Ergänzung der Bußgeldvorschrift ist erforderlich, um Verstöße gegen die in § 5 HkIG neu vorgesehenen Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeiten ahnden zu können.

Nummer 4

Diese Ergänzung des § 9 HkIG dient der Klarstellung, daß Vorschriften der EWG, nach denen die Einhaltung von Qualitäts- oder Vermarktungsnormen eine Einfuhr- oder Ausfuhrvoraussetzung ist (sh. Begründung zu Nummer 2 Buchstaben b und c), der Regelung des Handelsklassengesetzes vorgehen.

Zu § 37 (Änderung des Zuckergesetzes)

Diese Änderungen des Zuckergesetzes sind durch die vorgesehene Übertragung von Aufgaben der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak auf die bisherige Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker erforderlich geworden.

Nummer 1

Diese Ergänzung ist erforderlich wegen der vorgesehenen Übertragung von Aufgaben zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak auf die bisherige Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker (§ 3).

Nummer 2

Durch diese Vorschrift wird der Verwaltungsrat im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak von der Mitwirkung ausgeschlossen. Da ein Tätigwerden der Einfuhr- und Vorratsstelle als zuständige Marktordnungsstelle für Rohtabak nur im Rahmen von etwaigen Interventionen bei Rohtabak in Betracht kommt und diese Tätigkeit allein in der Ausführung von Gemeinschaftsrecht ohne Ermessensspielraum besteht, ist eine Mitwirkung des Verwaltungsrats – in der derzeitigen oder einer anderen Zusammensetzung – nicht erforderlich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Marktordnungsaufgaben reicht das Aufsichts- und Weisungsrecht des Bundesministers nach § 8 Abs. 4 ZuG aus.

Zu § 38 (Änderung des Fischgesetzes)**Nummer 1**

Diese Änderung ergibt sich aus der Streichung der §§ 3 bis 5 des Fischgesetzes.

Nummer 2

§ 2 Abs. 1, 2 und 4 FG ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben; der Aufstellung eines Versorgungsplans bedarf es insbesondere im Hinblick auf die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse nicht mehr, Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten sind durch EWG-Recht grundsätzlich verboten. § 2 Abs. 3 FG muß hingegen bestehen bleiben, um einen reibungslosen Ablauf, insbesondere der Löschvorgänge, an den Seefischmärkten zu gewährleisten; ähnliche Regelungen bestehen auch in den anderen Mitgliedstaaten der EWG.

Die Regelungen der §§ 3 bis 5 FG über die Marktstützung sind nicht mehr erforderlich. Dieses gesetzliche Verfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt,

insbesondere weil es dazu führte, daß der Fischfang ohne Rücksicht auf die Qualität betrieben wurde. Das Marktstützungsverfahren wurde daher durch ein privates sogenanntes Reederausgleichsverfahren abgelöst, das die Fischwirtschaft in eigener Verantwortung durchführt. Hierfür wurde die Seefisch-Absatz-Gesellschaft gegründet, die am 1. Juli 1960 ihre Tätigkeit aufnahm. Seit diesem Zeitpunkt ruht das gesetzliche Marktstützungsverfahren.

Da die obersten Landesbehörden der Küstenländer von den Befugnissen nach § 8 FG keinen Gebrauch mehr machen und auch keine marktregelnden landesrechtlichen Vorschriften mehr bestehen, ist diese Vorschrift aufzuheben; im übrigen entspricht sie auch nicht der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

Da Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse in der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse vorgesehen sind und zu ihrer innerstaatlichen Durchführung die Ermächtigungen des Handelsklassengesetzes ausreichen, bedarf es der Ermächtigung des § 9 FG nicht mehr.

Die Ermächtigung in § 10 FG zum Erlass von Rechtsverordnungen über Meldepflichten ist nicht mehr notwendig, da ausreichendes Zahlenmaterial vorliegt, das die erforderlichen Kenntnisse über die Verarbeitungsvorgänge in der Fischindustrie auch künftig vermittelt.

Nummer 3

Die Neufassung dieser Vorschrift ist bedingt durch die Aufhebung der §§ 3 und 4 FG; sie hat keine materielle Bedeutung.

Nummern 4 und 5

Diese Änderungen sind durch die Aufhebung der §§ 5, 8, 9 und 10 FG bedingt.

Zu § 39 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)**Nummer 1**

Die Ergänzung der Ermächtigung in § 26 Abs. 1 AWG zum Erlass von Rechtsverordnungen über das Verfahren im Außenwirtschaftsverkehr ist erforderlich wegen der EWG-Regelungen über den grenzüberschreitenden Warenverkehr, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen. Die geltende Ermächtigung reicht zur Durchführung des EWG-Rechts auf die Dauer nicht aus, und zwar auch nicht im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 5 AWG, da sie nur die Erfüllung von **Verpflichtungen** aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ermöglicht.

Nummern 2 und 3

Die Änderungen über die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen und über das allgemeine Auskunftsrecht sind bedingt durch die neuen gemeinsamen Marktorganisationen und die Umwandlung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker

in die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (§§ 3 und 37). Die Zuständigkeit des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft für die Erteilung von Genehmigungen für Rohtabak sowie für Flachs und Hanf entspricht der geltenden Regelung; es erscheint zweckmäßig, an dieser außenhandelsrechtlichen Zuständigkeit auch in Zukunft festzuhalten und die zuständigen Marktordnungsstellen (§ 3) nur mit der Durchführung der übrigen Aufgaben der gemeinsamen Marktorganisationen zu betrauen.

Zu § 40 (Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes)

Diese Änderung des § 4 Abschöpfungserhebungsgesetz ist erforderlich, insbesondere um den Regelungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über die Erfüllung der Einfuhrverpflichtungen Rechnung zu tragen.

Die Änderung des **Absatzes 2** über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bemessung der Abschöpfungsschuld bei Vorausfestsetzungen ist nur klarstellender Art; sie erwähnt neben der Einfuhrlizenz die Vorausfestsetzungsbescheinigung, in der bei nicht lizenzpflichtigen Waren die Abschöpfung festgesetzt wird und die in der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 und in diesem Durchführungsgesetz (§ 5) ebenfalls als Lizenz bezeichnet wird.

Absatz 3 bestimmt allgemein, daß sich der maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung des Abschöpfungssatzes nach Absatz 1 und 2 nach den Vorschriften des Zollrechts über den maßgebenden Zeitpunkt für die Anwendung der Zollvorschriften richtet. Gegenüber der bisherigen Regelung des Absatzes 3 wird dadurch ausgeschlossen, daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr auch der Abschöpfungssatz angewendet werden kann, der bei der Abfertigung zu einem besonderen Abschöpfungsverkehr galt. Diese Änderung ist erforderlich, da nach den gemeinsamen Marktorganisationen in Verbindung mit Artikel 15 VO (EWG) Nr. 1373/70 der im voraus festgesetzte Abschöpfungssatz nur angewendet werden kann, wenn die Ware während der Gültigkeitsdauer der Lizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung und des Zeitraums, für den der Abschöpfungssatz festgesetzt worden ist, zum freien Verkehr abgefertigt wird.

Die Sondervorschrift des **bisherigen Absatzes 4** für Abschöpfungslager kann gestrichen werden, weil die Zollvorschriften den Zeitpunkt der Auslagerung als maßgebenden Zeitpunkt für die Anwendung des Zollsatzes (Abschöpfungssatzes: § 2 Abs. 1) vorsehen (§ 45 Abs. 6 letzter Satz, § 46 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Zollgesetzes).

Durch den **neuen Absatz 4** wird ausgeschlossen, daß sich im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs die Abschöpfungsschuld für Nebenerzeugnisse und Abfälle, die in den freien Verkehr gelangen, auf Antrag auch nach dem Abschöpfungssatz im Zeitpunkt der Abfertigung zur Veredelung richten kann;

maßgebend soll insoweit allein der Zeitpunkt der Abrechnung sein, d. h. der Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird, daß Waren tatsächlich in den freien Verkehr getreten sind.

Zu § 41 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Diese Änderung des § 76 Branntweinmonopolgesetz ist im wesentlichen bedingt durch die gemeinsamen Marktorganisationen für Wein und für Obst und Gemüse.

Die **Nummer 1** hat nur klarstellende Bedeutung.

Nummer 2 enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung Ablieferungspflichten für Branntwein, der aus Wein oder Obst hergestellt worden ist, einzuführen. Eine derartige Ermächtigung ist erforderlich, um Störungen des Branntweinmarktes zu verhindern. Solche Störungen können eintreten, wenn aus Wein, Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen auf Grund der Artikel 7 und 24 VO (EWG) Nr. 816/70 sowie des Artikels 7 b VO Nr. 159/66/EWG neutraler Branntwein in größeren Mengen hergestellt wird und dadurch der Branntweinabsatz der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein Einbußen erleidet. Der Ablieferungspflicht soll nur Alkohol, d. h. neutraler Branntwein, dessen Weingeistgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, unterworfen werden. Soweit die Marktorganisationen für Wein und für Obst und Gemüse anstelle der Alkoholherstellung die Herstellung von Branntwein zulassen und dabei keine zentrale Vermarktung durch die Interventionsstelle (§ 7) gefordert wird, soll dieser Branntwein auch künftig nicht anders behandelt werden, als dies nach den monopolrechtlichen Bestimmungen bisher schon der Fall war. Da in den Marktorganisationen die Grenze zwischen Alkohol und Branntwein je nach dem bei der Herstellung verwendeten Rohstoff schwankt, muß es der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, diese Grenze jeweils im einzelnen zu bestimmen.

Zu § 42 (Beiträge nach dem Fischgesetz)

Durch die Vorschrift wird bestimmt, daß Beiträge, die im Rahmen des Marktstützungsverfahrens nach den §§ 3 bis 5 FG erhoben, aber noch nicht verausgabt worden sind, zur Förderung des Fischabsatzes nach § 6 FG verwendet werden können. Da bei der Überleitung des Marktstützungsverfahrens auf das Reederausgleichsverfahren (Begründung zu § 39 Nr. 2) im Marktstützungsfonds ein Restguthaben verblieb, ist diese Regelung erforderlich, um dieses Restguthaben verwerten zu können.

Zu § 43 (Neufassung von Gesetzen)

Diese Ermächtigungsvorschrift erscheint im Hinblick auf die verschiedenen Änderungen des Weinwirtschaftsgesetzes, des Handelsklassengesetzes und des Fischgesetzes zweckmäßig.

Zu § 44 (Außerkräfttreten)

Das Außerkräfttreten der bisherigen EWG-Durch-

führungsgesetze und einzelner inzwischen überholter Vorschriften der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG durch **Absatz 1** erscheint angebracht, da dieses Durchführungsgesetz alle Marktordnungswaren erfaßt und die erforderlichen Überleitungsbestimmungen enthält; eine Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften könnte zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Ermächtigung für den Bundesminister in **Absatz 2** ist erforderlich, damit Rechtsverordnungen, die auf Grund der Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht mehr erlassen und damit auch nicht aufgehoben werden können, außer Kraft gesetzt werden können.

Die Vorschrift des **Absatzes 3** entspricht § 19 Abs. 3 DurchfGesFette. Diese Regelung ist weiterhin erforderlich, um die Verpflichtung zum Nachholen der Beimischung in den Fällen, in denen Betriebe ihre Beimischungspflicht in der Vergangenheit nicht erfüllt haben, auch noch in Zukunft durchsetzen zu können.

Zu § 45 (Übergangsregelungen)

Die Vorschrift des **Absatzes 1** ist im Hinblick auf das Außerkrafttreten der bisherigen EWG-Durchführungsgesetze (§ 44) erforderlich. Durch sie wird sichergestellt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch für solche Maßnahmen gelten, die auf den bisherigen EWG-Durchführungsgesetzen oder der auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen beruhen und – soweit die Rechtsverordnungen nicht aufgehoben werden – auf deren Grundlage in Zukunft noch ergehen. Von Bedeutung ist diese Regelung insbesondere hinsichtlich der Überwachungs- und Prüfungsvorschriften, der Vorschriften über die Zuständigkeit und die Vollstreckung sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Auch durch **Absatz 2** soll sichergestellt werden, daß durch das Außerkrafttreten der bisherigen EWG-Durchführungsgesetze keine Lücken entstehen, die eine Abwicklung der Maßnahmen insbesondere nach Rechtsverordnungen, die auf Grund der Gesetze erlassen worden sind, verhindern könnten. Sie dient vor allem der Überleitung der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu § 46 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 47 (Inkrafttreten)

Durch die Vorschrift des **Absatzes 1** wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt. Hiernach soll das Gesetz grundsätzlich am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 1971 hinsichtlich der Vorschriften über Lizenzen, Vorausfestsetzungen und Kautionen ist erforderlich, da die Vorschriften der Verordnung

(EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen ab 1. Januar 1971 gelten und die erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften bisher nur im Wege der Bekanntmachung erlassen werden konnten (Bekanntmachung vom 17. Dezember 1970 – Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1970 –, berichtigt und ergänzt durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 1970 – Bundesanzeiger Nr. 243 vom 31. Dezember 1970 –).

Die Ermächtigung in **Absatz 2**, Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz rückwirkend in Kraft zu setzen, ist erforderlich, da für verschiedene gemeinsame Marktorganisationen, die bereits in Kraft und unmittelbar geltendes Recht sind, die erforderlichen Durchführungsvorschriften mangels Ermächtigungsgrundlage bisher nicht durch Rechtsverordnung getroffen werden konnten. Rückwirkende Vorschriften kommen insbesondere in Betracht zur Durchführung einiger Bestimmungen

der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, die grundsätzlich ab 1. Juni 1970 gilt,

der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak, insbesondere über Erzeuger- und Käuferprämien, die nach Artikel 3 und 4 VO (EWG) Nr. 727/70 bereits für die Ernte 1970 gewährt werden und zu deren Durchführung die Bekanntmachung vom 29. September 1970 (Bundesanzeiger Nr. 181 vom 30. September 1970) ergangen ist,

der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf, die grundsätzlich ab 1. August 1970 anzuwenden ist und ab diesem Zeitpunkt insbesondere die Gewährung von Beihilfen vorsieht.

Ein rückwirkender Erlaß der Rechtsverordnungen kommt allerdings nur im Rahmen der allgemeinen Grundsätze über die Zulässigkeit der Rückwirkung von Rechtsvorschriften in Betracht, also insbesondere insoweit nicht, als der Vertrauensgrundsatz entgegensteht.

Absatz 3 sieht ein späteres Inkrafttreten dieses Gesetzes für die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen vor. Da diese Marktorganisation noch nicht vom Rat verabschiedet ist und noch nicht feststeht, wann sie in Kraft treten und anwendbar sein wird, ist vorgesehen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit mit der Errichtung dieser Marktorganisation in Kraft treten und der Bundesminister diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekannt gibt. Eine entsprechende Regelung war in § 24 Abs. 2 Durchf-GesGetr. für die gemeinsame Marktorganisation für Reis enthalten; auf ihrer Grundlage hat der Bundesminister die Bekanntmachung vom 30. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 949) erlassen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zur Präambel

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Durch das Gesetz sollen der Bundesfinanzverwaltung außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs nach Artikel 87 Abs. 1 GG neue Aufgaben übertragen werden, die über ihren bisherigen Aufgabenbereich hinausgehen und nicht nur von der Hauptstelle, sondern auch von ihrem Verwaltungsunterbau wahrzunehmen sind. Die Übertragung dieser Aufgaben ist daher nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig. Die Eingangsworte sind entsprechend dieser Vorschrift zu fassen.

2. Zu § 1

In § 1 ist nach dem Wort „Wein,“ das Wort „Saatgut,“ einzufügen.

Begründung

Ebenso wie die Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen wird auch die Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut zur Zeit im Rat der Europäischen Gemeinschaften beraten. Da damit zu rechnen ist, daß die Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut in absehbarer Zeit vom Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedet wird, ist die Möglichkeit ihrer innerstaatlichen Durchführung schon jetzt durch Ergänzung dieses Durchführungsgesetzes vorzusehen.

3. Zu § 3

In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „einer anderen als der nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Marktordnungsstelle“ durch die Worte „abweichend von den Absätzen 1 und 2 einer der in Absatz 1 genannten Marktordnungsstellen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß durch die Rechtsverordnung die Zuständigkeit nur auf solche Marktordnungsstellen übertragen werden kann, die im Gesetz selbst genannt sind. Dies entspricht zugleich den Anforderungen, die in Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG an die Übertragung von Aufgaben an Bundesstellen gestellt werden.

Die vorgeschlagene Fassung der Ermächtigungsnorm lehnt sich im übrigen an die parallele Bestimmung des § 28 Abs. 2 a Satz 3 AWG an.

4. Zu § 6

Absatz 1 Nummern 2, 9, 12 und 13 sind zu streichen; nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei

1. Produktionserstattungen,
2. Vergütungen an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel,
3. Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes und
4. Beihilfen für die Herstellung von Marktordnungswaren, die für bestimmte Zwecke verwendet werden

sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Vergünstigungen, soweit sie nach den vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.“

Begründung

Vorschriften über das Verfahren bei Produktionserstattungen, Vergütungen an Erzeugerorganisationen, Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes und Beihilfen für die Herstellung von Marktordnungswaren, die für bestimmte Zwecke verwendet werden, sollten durch Rechtsverordnung erlassen werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil wegen des engen Zusammenhangs zwischen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften auf die Mitwirkung der Länder nicht verzichtet werden sollte.

5. Zu § 9

In § 9 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Soweit die Überwachung die Einhaltung von Vorschriften der Titel II und III der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 betrifft, bleibt die Zuständigkeit der Länder nach dem Weingesetz unberührt.“

Begründung

Die Vorschriften der EWG über die gemeinsame Marktorganisation betreffen nicht nur Marktordnungsmaßnahmen im engeren Sinne (Vergünsti-

gungen und Interventionen), sondern den Anbau von Reben, die Herstellung und Bezeichnung von Wein, die Definition und Abgrenzung der verschiedenen Weinarten, das Inverkehrbringen und die Weinüberwachung in umfassender Weise.

Über die Anwendung dieser Vorschriften, über ergänzende Vorschriften dazu und über ihre Überwachung trifft das Weingesetz Bestimmung. Die Beurteilung, ob ein Wein etwa als Tafelwein anzusehen ist, ob die Herstellungsbedingungen und die Verkehrsvorschriften eingehalten sind, sollte ausschließlich den dafür bestehenden Durchführungs- und Überwachungsorganen vorbehalten bleiben. Abgesehen davon, daß eine etwaige Mehrfachüberwachung unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, sollte auch die Gefahr widersprüchlicher Beurteilung und Kontrollpraxis verschiedener Überwachungsorgane vermieden werden.

6. Zu § 26

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Als für die Durchführung zuständige Stelle kann in Rechtsverordnungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 8, 10, 14, 15 und 16, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 9, 10, 12 und 16 Nr. 3 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,
 2. nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7 und 11 und § 24 eine Marktordnungsstelle und
 3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 9, 12 und 13 die nach Landesrecht zuständige Behörde, eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung
- bestimmt werden, . . . (weiter wie bisher).“

B e g r ü n d u n g

Die Einschaltung von Landesbehörden ist vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung her geboten.

b) In Absatz 3 sind die Worte „im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein“ zu streichen; folgender Satz 2 ist anzufügen:

„Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein kann der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein als zuständige Stelle bestimmt werden, soweit nicht die Durchführung aufgrund des Weingesetzes den Ländern obliegt.“

B e g r ü n d u n g

Vgl. die Begründung zur Änderung des § 9.

7. Zu § 30

In Absatz 1 sind die Worte „bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ durch die Worte „bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Klarstellung.

8. Zu § 35

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 5 wird gestrichen.“

B e g r ü n d u n g

Die periodische Feststellung des in der Weinwirtschaft verfügbaren Behälterraumes ist eine wesentliche Hilfe der Anbauleitung und der Absatzförderung. Die Kenntnis der Lagerungsmöglichkeiten und ihre Verteilung auf die verschiedenen Zweige der Weinwirtschaft und ihre Zu- und Abnahme wird nicht etwa durch das Interventionssystem der Weinmarktordnung überflüssig, weil die Masse des deutschen Weines nicht Tafelwein ist und damit nicht vom Interventionssystem berührt wird.

9. Zu § 47

Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit dieses Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Saatgut und für Hopfen dient, treten seine Vorschriften mit der Errichtung dieser Marktorganisationen in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Vgl. Begründung zur Änderung des § 1.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu 2., 3., 7. und 9. zu. Im übrigen nimmt sie zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung.

Zu 1.

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, daß die Eingangsworte von Gesetzen, auf die Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG anzuwenden ist, auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinweisen. Auch in anderen Gesetzen, in denen Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG enthalten sind, ist in der Eingangsformel nicht zum Ausdruck gebracht, daß sie mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen worden sind (vgl. Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968, Bundesgesetzbl. I S. 874).

Zu 4. und 6.a

Die Bundesregierung widerspricht diesen Vorschlägen des Bundesrates. Sie hält eine Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Produktionserstattungen, Vergütungen an Erzeugerorganisationen zum Ausgleich von Kosten für die Entnahme von Marktordnungswaren aus dem Handel, Beihilfen zur Erleichterung des Absatzes sowie über Beihilfen für die Herstellung von Marktordnungswaren, die für bestimmte Zwecke verwendet werden, nach § 6 ebensowenig zur Wahrung der Interessen der Länder für erforderlich wie die besondere Erwähnung der nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen der Ermächtigungsvorschrift des § 26 Abs. 2.

Soweit die Zuständigkeit nicht durch Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 besonders geregelt wird oder sich bereits aus gesetzlichen Vorschriften selbst ergibt, haben die Länder die Rechtsakte der EWG auf den genannten Gebieten ohnehin entsprechend den Vorschriften der Artikel 30, 83 ff. GG durchzuführen, so daß es keiner besonderen bundesrechtlichen Zuständigkeitsübertragung bedarf. Den Marktordnungsstellen können bei der erforderlichen verfassungskonformen Auslegung der Zuständigkeitsermächtigung außerdem Aufgaben nur insoweit übertragen werden, als sie diese ohne Inanspruchnahme der Verwaltungsbehörden der Länder – außer im Rahmen der Amtshilfe – wahrnehmen können. Im übrigen hat der Ordnungsgeber bei der Entscheidung, ob er eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung als zuständige Stelle bestimmen will, insbesondere auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu beachten. Die

Länder sind im übrigen bisher schon in Teilbereichen für die Durchführung der genannten Maßnahmen zuständig. So obliegt den Ländern mangels besonderer bundesrechtlicher Regelung etwa die Gewährung von Produktionserstattungen für Kartoffelstärke, obwohl durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b § 10 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker die Zuständigkeit einer Marktordnungsstelle oder der Bundesfinanzverwaltung hätte übertragen werden können.

Eine Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß von verfahrensrechtlichen Durchführungsbestimmungen ist, auch soweit die Maßnahmen von den Ländern durchgeführt werden, vor allem deshalb nicht geboten, weil nach der Ermächtigungsgrundlage in § 6 Verfahrensvorschriften nur insoweit erlassen werden können, als sie zur Durchführung der Rechtsakte der EWG erforderlich sind, die Art der Verfahrensregelung weitgehend in diesen Rechtsakten vorgezeichnet ist und der Ordnungsgeber daher nur einen sehr begrenzten Entscheidungsspielraum hat.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß eine Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen deren Inkrafttreten verzögert. Dies wird in vielen Fällen dazu führen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der EWG zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts nicht rechtzeitig nachkommen kann und außerdem die Begünstigten der Maßnahmen gegenüber ihren Wettbewerbern in den anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

Zu 5. und 6.b

Die Bundesregierung hält diese Ergänzungen für nicht erforderlich. Soweit die Länder nach den Vorschriften des Weingesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zuständig sind, wird diese Zuständigkeit durch das vorliegende Gesetz nicht berührt, da beide Gesetze verschiedene Sachbereiche dieser gemeinsamen Marktorganisation regeln. Soweit im Einzelfall im Rahmen der Überwachung der Marktordnungsmaßnahmen gleichartige Tatbestände festzustellen sind wie bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach dem Weingesetz, läßt sich eine sowohl dem Interesse der Betroffenen als auch dem der Verwaltung widersprechende mehrfache Kontrolle durch entsprechende Regelungen in der Rechtsverordnung nach § 9 vermeiden, zumal diese Vorschrift ohnehin nur zum Erlaß der für die Überwachung erforderlichen Regelungen ermächtigt.

Zu 8.

Die Bundesregierung hat keine grundsätzlichen Einwendungen dagegen zu erheben, daß im Weinwirtschaftsgesetz eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten bleibt, durch die Meldungen über den verfügbaren Lagerraum in der Weinwirtschaft angeordnet werden können. In der geltenden Fassung kann jedoch § 4 WWG nicht aufrechterhalten werden, da insbesondere nationale Maßnahmen zur Förderung der Lagerhaltung und zur Lagerung und Übernahme von Wein nach der gemeinsamen Marktorganisation für Wein nicht mehr zulässig sind. Die Bundesregierung schlägt deshalb folgende neue Fassung des § 4 WWG vor:

„§ 4

Meldung von Faß- und Tankraum

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen in der Weinwirtschaft, die den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dienen, vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Winzerzusammenschlüsse ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen.“